

wurde das Schiedsgericht auch von auswärtigen Handelsgruppen um Entscheidungen angegangen.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist in folgender Uebersicht dargestellt:

	Abgeurteilt in I. Instanz	Abgeurteilt in II. Instanz	Durch Vergleich vor dem Schieds- gericht erledigt	Zurück- genommen	Ab- gelehnt	Zu- sammen
1900	15	3	7	12	1	38
1901	18	3	14	31	1	67
1902	30	8	21	21	2	82
1903	13	1	19	25	7	65
1904	22	2	31	30	4	89
1905	19	3	16	28	1	67
(is sept.)						
	117	20	108	147	16	408

## B. Die Entwicklung der Landwirtschaft unter dem Einflusse der zu ihrer Förderung getroffenen Maßnahmen.

### a. Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Beziehungen der Lokalabteilung zu den Verwaltungen des Kreises und der Gemeinden sind die denkbar besten. Der Vorstand der Lokalabteilung gibt gerne und mit möglichster Beschleunigung Auskunft über jede landwirtschaftliche Frage, die an ihn gerichtet wird und ist dankbar für die wirksame Unterstützung und die Anerkennung, welche durch die Gewährung von Ehrenpreisen bei den Ausstellungen bezeugt wird.

Die Lokalabteilung erkennt es dankbar an, daß die Gesetzgebung des Reiches und des Staates in den letzten Jahren besondere Rücksicht auf die vitalsten Interessen der Landwirtschaft genommen hat und zweifelt nicht daran, daß ihr auch in Zukunft derselbe Schutz und dieselbe Fürsorge zuteil wird, deren sich die anderen Berufsstände erfreuen.

### 1. Handelsverträge.

In Kreisen der landwirtschaftlichen Lokalabteilung war man sich darüber klar, daß die künftige Handelspolitik, die nach Ablauf der Handelsverträge seitens der königlichen Staatsregierung eingeschlagen wurde, außerordentlich wichtig für die Landwirtschaft sei und daß durch dieselbe für eine lange Reihe von Jahren das Schicksal des deutschen Bauernstandes entschieden würde.

Aus diesem Grunde hat sich die Lokalabteilung eingehend mit dieser Frage befaßt und fast in jeder Vorstandssitzung hat ein ständiger Referent über die Lage der Verhandlungen Vortrag gehalten. Sie war der Ansicht, und diese Ansicht wurde in allen landwirtschaftlichen Kreisen geteilt, daß bei der künftigen Handelspolitik von einer Erneuerung der Handelsverträge des Jahres 1891, die man jetzt allgemein und mit Recht als der Landwirtschaft ungünstig bezeichnet, nicht die Rede sein könne und daß an deren Stelle eine für die Landwirtschaft günstigere Handelspolitik eingeschlagen werden müsse:

Die vornehmste und fast einzige Waffe bei der Handelspolitik sei der Zolltarif. Hier war man der Meinung, daß das sogenannte System des Doppeltarifs (Maximal- und Minimaltarif) das empfehlenswerteste sei. Die Zollsätze werden hier im Minimaltarif so bemessen, wie die Konkurrenz des Auslandes es verlangt. Der Maximal-, auch Generaltarif genannt, hat höhere Zollsätze. Dieser wird den Verhandlungen mit den anderen Staaten zugrunde gelegt und nur gegen Konzessionen wird ein Zollnachlaß gewährt, der aber niemals unter den Zoll des Minimaltarifs heruntergehen darf. Der Zolltarif selbst mußte den der Landwirtschaft unentbehrlichen Schutz gewähren. Es seien Erhöhungen für alle landwirtschaftlichen Produkte nötig, da erfahrungsgemäß, wenn ein Zweig in der Landwirtschaft blüht, sich die ganze Landwirtschaft damit befaßt, wodurch dieser Zweig dann gleich seine Rentabilität einbüßt. Bei Pferdezöllen wurde an Stelle des Stückzolles der Wertzoll, bei Rindvieh- und Schweinezöllen an Stelle des Stückzolles der Gewichtszoll für richtiger gehalten. Weiter wurde betont, daß bei der künftigen Handelspolitik von einer Erneuerung der Meistbegünstigungsverträge in der Weise, wie sie bis jetzt bestanden, in Verbindung mit Tarifverträgen keine Rede sein könne. Was Handelsverträge angehe, so sei die Landwirtschaft für kurzfristige, wenn aber die Industrie langfristige absolut für nötig hielte, so wolle man im Interesse der Einigkeit auf kurzfristige verzichten, erwarte jedoch, daß bei Normierung der Zollsätze alle Eventualitäten berücksichtigt werden, die während der Vertragsdauer eintreten und auf die Preise der landwirtschaftlichen Produkte einen Einfluß ausüben könnten. Dies waren in Kürze die Wünsche der hiesigen Landwirtschaft. Fragen wir uns, inwieweit dieselben in Erfüllung gegangen sind, so muß allerdings gesagt werden: „alles ist nicht erreicht worden“, jedoch muß zugegeben werden, daß der neue Zolltarif und die

neu abgeschlossenen Handelsverträge einen Schutz der Landwirtschaft bieten.

Zu bedauern ist allerdings hier für unsere Landwirtschaft, daß der Gemüse Zoll nicht in der erwünschten Höhe erreicht ist und weiter namentlich, daß der Milchzoll gefallen ist. Letzterer ist gerade wegen der Konkurrenz mit Holland für die Existenz der niederrheinischen Landwirtschaft von großer Wichtigkeit. Das Fehlen derselben wird für den Anfang noch nicht fühlbar werden, da Holland aus veterinären Rücksichten gesperrt ist. Sollte die Sperre jedoch aufgehoben oder mit Holland ein Vertrag abgeschlossen werden, so müßte die nachträgliche Einfügung eines Milchzolles in den Zolltarif erstrebt werden.

## 2. Viehseuchen.

Das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung von „Bekämpfung Viehseuchen, mit Ausnahme der Rinderpest, wird durch 23. Juni 1880. R.=G.=Bl. S. 153 das Reichsgesetz vom 1. Mai 1864 R.=G.=Bl. S. 405 (Text des Gesetzes R.=G.=Bl. 1894 S. 410) geregelt.

Viehseuchen im Sinne dieses Gesetzes, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwut;
3. der Roß (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beischälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen. Solches ist geschehen durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers:

1. vom 2. Oktober 1897 R.=G.=Bl. S. 755 für die Geflügelcholera;
2. vom 8. September 1898 R.=G.=Bl. S. 1039 für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine;
3. vom 16. Mai 1903 R.=G.=Bl. S. 223 für die Hühnerpest.

Der Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der vorangeführten Seuchen unter seinem Viehbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere, dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere, dem Besitzer der betr. Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der vorbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehbestande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.

Wird die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdachte länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, so macht sich der zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete strafbar. Auch hat die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung zur Folge.

Zur Durchführung einer wirksamen Absonderung des an Maul- und Klauenseuche erkrankten Viehes ist für den Umfang des Landkreises Grefeld unterm 9. Januar 1899 folgende Kreis-Polizei-Verordnung erlassen worden:

§ 1. In denjenigen Ortschaften, Gehöften und Weiden, über welche wegen Ausbruchs oder Verdachtes der Maul- und Klauenseuche polizeiliche Sperre verhängt ist, ist das Betreten der Vieh- oder Schweinestallungen und der Weiden, sowie das Verweilen in denselben unbefugten Personen verboten. Als befugt gelten außer dem Besitzer oder dessen Stellvertreter nur Personen, welche von ersteren mit der Wartung der Tiere beauftragt sind.

§ 2. Auf approbierte Tierärzte und Personen, welche die Stallungen und Weiden in amtlichem Auftrage betreten, findet das Verbot keine Anwendung. Auch kann der Besitzer Personen, die die Tiere schlachten sollen oder kaufen wollen, mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, die für jeden Einzelfall nachzusehen ist, den Zutritt zu den gesperrten Stallungen und Weiden gestatten.

§ 3. Personen, welche die gesperrten Stallungen und Weiden betreten haben, dürfen an den nächstfolgenden acht Tagen fremde Stallungen und Weiden nicht betreten, außer wenn sie sich zuvor einer gründlichen Desinfektion unterworfen und außerdem die Kleider gewechselt haben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

I. Das Reglement für die Rheinprovinz vom 26. Mai 1891 bestimmt:

§. Ent-  
schädigung

2. Juni

Ist durch die vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere bei Pferden, Eseln usw. ein Fall der Rosskrankheit, oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Tiere von dem Provinzial-Verbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

Die Entschädigung beträgt:

1. bei den mit der Rosskrankheit behafteten Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln drei Viertel;

2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vier Fünftel des ermittelten gemeinen Wertes, ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. (Die Schätzung des gemeinen Wertes erfolgt in derselben Weise, wie nachstehend unter II angegeben.)

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Ross zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünftel;

2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

„Keine Entschädigung wird geleistet für solche Tiere, welche mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in dasselbe innerhalb 90 Tagen die Kopfkrankheit, oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getötete Schlachtvieh;
2. für Tiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Koces und der Lungenseuche behaftet waren.

Jeder Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer des Gehöftes, der Stallung, Koppel oder Weide die vorgeschriebene Anzeige (von dem Ausbruche einer der oben unter „a“ aufgeführten Seuchen und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen) wissentlich unterläßt, oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntnis erhalten hat, verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;
3. wenn Tiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen werden, oder

wenn der Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

II. Das Milzbrand-Entschädigungs-Reglement für die Rheinprovinz vom 8. Februar 1901 bestimmt:  
27. März

Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke oder für getötete Tiere dieser Gattungen, welche sich bei der von dem beamteten oder dem mit dessen Geschäften beauftragten Tierarzt vorgenommenen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem Provinzialverbande eine Entschädigung gewährt.

Die Entschädigung beträgt:

1. bei Pferden dreiviertel;
2. beim Rindvieh vierfünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Wertes, ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme angerechnet und zwar bei Pferden zu dreiviertel, beim Rindvieh zu vierfünftel.

Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt durch eine Kommission, welche aus einem beamteten oder einem approbierten privaten Tierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird.

Der Tierarzt hat sogleich im Anschluß an die Untersuchung sein Gutachten über den Wert des Tieres abzugeben. Die Abschätzung durch die beiden Schiedsmänner erfolgt nach Abgabe des tierärztlichen Gutachtens.

Macht der Besitzer von dem ihm zustehenden Rechte, auch seinerseits einen approbierten Tierarzt zu dieser Untersuchung hinzuzuziehen, Gebrauch, so haben die Sachverständigen (Tierärzte) sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand bei dem gefallenen oder getöteten Tiere festgestellt ist, sowie ob Umstände vorliegen, welche eine Entschädigung ausschließen. (Die Umstände, unter denen jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt, sind oben unter I Ziffer 1, 2 und 3 angeführt).

Ergibt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen einzuholen.

### 3. Fleischschau.

α. Vor-  
schriften.

Das Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) ist in seinem ganzen Umfange am 1. April 1903 in Kraft getreten. An demselben Tage ist auch das Preussische Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229) in Kraft getreten.

Hiernach unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung.

Bei Not schlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Not schlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.

Bei Schlachtieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben. Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem gemäß Vorstehendem die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schenk- und Speisewirte nicht anzusehen.

Fleisch im Sinne des Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genuße für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste.

Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer, sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse durch Bestehen einer Prüfung nachgewiesen haben, zu bestellen.

In Gemeinden mit Schlachthauszwang — als solche kommen im Bezirke der Lokalabteilung die Städte Grefeld und Uerdingen in Betracht — unterliegen alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung.

In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbierte Tierärzte vorgenommen werden.

Laienfleischbeschauer dürfen die Fleischschau bei Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln nicht ausüben; hierfür sind vielmehr nur die zu Beschauern bestellten approbierten Tierärzte zuständig.

Der Laienfleischbeschauer hat die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischschau abzulehnen und die bei ihm eingehenden Anträge ohne weiteres an den zum Beschauer bestellten Tierarzt (Ergänzungsbeschauer) zu verweisen:

1. bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln;
2. wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachttier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist.

Die Schlachtviehschau hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen. Sie ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung hierzu erfolgt.

Der Laienfleischbeschauer hat die Genehmigung zur Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn das Schlachtier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen, bei Vorfalle der Gebärmutter, sofern derselbe im unmittelbaren Anschluß an die Geburt eingetreten ist, Geburtshindernissen, Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter oder bei drohender Erstickung, in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens zwölf Stunden verstrichen sind, und

nur unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird.

In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu verbieten und den Besitzer an den tierärztlichen Ergänzungsbeschauer zu verweisen. Letzterem hat er das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mitzuteilen.

Die Fleischbeschau hat möglichst im Anschluß an die Schlachtung zu erfolgen und ist tunlichst von demselben Beschauer auszuführen, welcher die Schlachtviehbeschau vorgenommen hatte.

Vor der Besichtigung durch den Beschauer ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht gestattet; doch darf das Tier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, auch dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Tier in der Längsrichtung zerteilt sein; Kopf und Untersfüße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Tierkörper gelöst werden.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußfähigkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Ergänzungsbeschauer vorgenommen werden.

Die untenstehende Nachweisung ergibt die Einteilung der übrigen Bürgermeistereien in Beschaubezirke und die für dieselben bestellten Beschauer sowohl für die Fleischbeschau als auch für die Trichinenschau.

β. Trichinen-  
schau.

Nach dem Gesetze vom 28. Juni 1902 (Ges.=S. S. 229), betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-gesetzes unterliegen Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird. Durch Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. August 1903 (N.-Bl. S. 373) ist aber für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf verordnet worden,

daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1902 auch auf solche Schweine Anwendung finden, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll. Als eigener Haushalt ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schenk- und Speisewirte nicht anzusehen.

Gebührentarif vom 14. Juli 1892 (N.-Bl. S. 487) bzw. vom 18. August 1903 (N.-Bl. S. 359) bzw. vom 16. September 1904 (N.-Bl. S. 322):

An Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen und Finnen sind bei der Untersuchung

- |   |         |
|---|---------|
| 1. eines ganzen Schweines . . . . .                                 | 0,60 M. |
| 2. einzelner Fleischteile oder Fleischwaren für das Stück . . . . . | 0,30 „  |
- zu erheben.

Eine Ermäßigung der Gebühren zu 2 auf 20 Pfennige kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kreisarzt von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden.

Die Gebühr für die Beaufsichtigung, der Ausnützung oder Vernichtung trichinöser oder finniger Fleischwaren ist auf 2 Mark festgesetzt.

In Gemäßheit der Verfügungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 22. Juni und 16. September 1904 ist für die Fleischbeschaugebühren ein Tarif festzusetzen, nach welchem die Gebühren betragen:

1. für Beschaubezirke, in welchen der Beschauer ausschließlich an seinem Wohnorte und dessen unmittelbarer Nachbarschaft tätig ist:

für ein Rind . . . . .	2,00 M.
„ „ Schwein inkl. Trichinenschau . . . . .	1,30 „
„ „ Kalb . . . . .	0,60 „
„ „ Schaf oder eine Ziege . . . . .	0,50 „

2. für Beschaubezirke, in welchem der Beschauer vorwiegend an seinem Wohnorte und dessen Nachbarschaft tätig ist:

für ein Rind . . . . .	2,50 M.
„ „ Schwein inkl. Trichinenschau . . . . .	1,40 „
„ „ Kalb . . . . .	0,80 „
„ „ Schaf oder eine Ziege . . . . .	0,60 „

3. für Beschaubezirke, in welchen der Beschauer vorwiegend außerhalb seines Wohnortes und dessen Nachbarschaft tätig ist:

für ein Rind . . . . .	3,00 M.
„ „ Schwein inkl. Trichinenschau . . . . .	1,60 „
„ „ Kalb . . . . .	0,90 „
„ „ Schaf oder eine Ziege . . . . .	0,60 „

Im Landkreise Grefeld sind zugewiesen:  
 der Gruppe 1, die Bürgermeistereien: Bockum,  
 Fischeln und Osterath;  
 der Gruppe 2, die Bürgermeistereien: Anrath,  
 Lanf und Willich.

Für die den Tierärzten vorbehaltene Ergänzungs-  
 beschau ist neben der Beschaugebühr eine Wegevergütung,  
 deren Höhe zwischen dem Tierarzte und Bürgermeister  
 zu vereinbaren ist, zu zahlen.

Für die Ergänzungsbeschau erhalten die Tierärzte  
 außer der Wegevergütung: 1. für ein Rind 4 Mark,  
 2. für ein Schwein 2 Mark, 3. für ein Kalb 2 Mark,  
 4. für ein Schaf 1 Mark.

Die Gebühren sind von dem schlachtenden Tierbesitzer  
 zu erheben und zur Gemeindefasse zu vereinnahmen.

Da eine Belastung der Gemeindefasse mit den durch  
 die Vertretung des ordentlichen Beschauers sowie durch  
 die Ergänzungsbeschau entstehenden Kosten vermieden  
 werden muß, sind zur Bestreitung derselben von den  
 Beschaugebühren 50 Pf. beim Rinde und 10 Pf. bei den  
 übrigen Tieren in der Gemeindefasse zurückzubehalten.  
 Wo die regelmäßige Beschau durch Tierärzte stattfindet,  
 ist nur die Hälfte dieser Sätze zurückzubehalten, da die  
 Kosten der Ergänzungsbeschau wegfallen.

7. Beschau-  
bezirke

Die Gemeinde Anrath ist in zwei Beschaubezirke  
 eingeteilt. In dem I. Bezirke, bestehend aus dem  
 Gemeindebezirke links der Straße von Grefeld nach  
 Biersen, fungiert als Fleischbeschauer und Trichinen-  
 schauer der Gärtner Jakob Lückner und in dem II. Bezirke,  
 bestehend aus dem Gemeindeteile rechts der vorgenannten  
 Straße, fungiert als Fleischbeschauer und Trichinenschauer  
 der Schreiner Karl Kirsch. In Behinderungsfällen ver-  
 treten sich beide gegenseitig. Als Ergänzungsbeschauer  
 fungiert Tierarzt Heller zu Willich.

Die Bürgermeisterei Bockum ist in drei Bezirke  
 eingeteilt:

I. Bezirk die ganze Gemeinde Oppum. Fleisch-  
 beschauer und Trichinenschauer: Gärtner Johann  
 von der Hocht zu Oppum, Stellvertreter: Post-  
 agent Peter Esters zu Oppum. Ergänzungs-  
 beschauer: Kreistierarzt Grube zu Grefeld;

II. Bezirk von der Gemeinde Bockum-Verberg die Teile: Verbergerstr., Crefelderstr., Crefeld-Linnerstr., Violstr., Schulstr., Schönwasserstr., Tiergartenstr., Kaiserstr., Kaiserplatz, Rott I, II und III, Waldstr., Germaniastr., Grenzstr., Jägerhoffstr. und Mörserstr. Fleischbeschauer und Trichinenschauer: Postagent Peter Esters zu Dppum. Stellvertreter: Johann von der Hocht zu Dppum. Ergänzungsbeschauer: Kreistierarzt Grube zu Crefeld;

III. Bezirk, die ganze Gemeinde Traar und von der Gemeinde Bockum-Verberg die Teile: Linnerstr., Glindholzstr., Uerdingerstr., Buschstr., Kreuzberg, Engerstr. und Verberg. Fleischbeschauer und Trichinenschauer: Schneider Peter Dffermann zu Bockum. Stellvertreter: Peter Esters zu Dppum. Ergänzungsbeschauer: für Traar Schlachthoftierarzt Dr. Bettendorf zu Uerdingen, im übrigen Kreistierarzt Grube zu Crefeld.

Die Gemeinde Fische l n ist in zwei Bezirke eingeteilt :

I. Bezirk: Gemeindebezirk rechts von der Straße Crefeld-Dsterath. Fleischbeschauer und Trichinenschauer: Dachdeckermeister Friß Minkenber g. Ergänzungsbeschauer: Kreistierarzt Grube zu Crefeld;

II. Bezirk: Gemeindebezirk links der Straße Crefeld-Dsterath. Fleischbeschauer und Trichinenschauer: Rendant Heinrich Kamper. Ergänzungsbeschauer: Kreistierarzt Grube. Minkenber g und Kamper vertreten sich gegenseitig.

Die Bürgermeisterei L a n k bildet einen Schaubezirk. Als Beschauer fungiert der Musiker Jakob Wirk zu Langst und als dessen Stellvertreter der Schlachthoftierarzt Dr. Bettendorf zu Uerdingen. Letzterer fungiert auch für die Gemeinden Lan k, Latum, Gellep-Stratum, Kierst, Langst-Kierst, als Ergänzungsbeschauer, während als solcher für die Gemeinden Willich, Strümp und Dffum-Bösinghoven der Tierarzt Windhausen zu Dsterath fungiert. Als Beschauer fungiert ferner der Kreistierarzt Eckhardt zu Neuß bezüglich derjenigen von ihm behandelten notgeschlachteten Tiere, deren Notschlacht ung auf den in der Fffel, Gemeinde Ilberich, belegenen Gütern erfolgt ist. Außerdem fungieren als Trichinenbeschauer:

1. Der Arzt Dr. Belmer zu Lan k für die Gemeinde Latum,

2. der Apothekenverwalter Löwe zu Lank, für die Gemeinden Lank und Gellep-Stratum,
3. der Ackerer Michael Gather zu Nierst, für die Gemeinde Nierst,
4. der Makler Heinrich Baumeister zu Strümp, für die Gemeinde Strümp,
5. der Ackerer Franz Kuzen zu Bösinghoven, für die Gemeinde Dffum-Bösinghoven.

Die Gemeinde Dsterath bildet einen Schaubezirk. Als Fleischbeschauer und Trichinenschauer fungiert der Rentenempfänger Johann Eller und als dessen Stellvertreter der Tierarzt Windhausen zu Dsterath. Letzterer fungiert auch als Ergänzungsbeschauer.

Die Gemeinde Willich bildet einen Schaubezirk. Als Fleischbeschauer fungiert der Tierarzt Heller zu Willich und als dessen Stellvertreter der Droguist Arnold Schmitz, welcher zugleich auch als Trichinenschauer fungiert. Außerdem fungieren in der Gemeinde als Trichinenschauer: 1. Richard Spicker, 2. Seb. Sturm, 3. Joh. Schüren.

## Nachweisung

über die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau,  
sowie der Trichinenschau.

(Das Fleischbeschaugesetz ist am 1. April 1903 in Kraft getreten.)

Bürgermeisterei	I. Allgemeine Schlachtvieh- u. Fleischbeschau										II. Trichinenschau		
	Zahl der Tiere, an denen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau voraenommen wurde										Zahl der auf Trichinen (und Finnen) unter- suchten Schweine	waren davon	
	Pferde und andere Einhüfer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungvieh über 3 Monate alt	Kälber bis	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde		trichinös	finnig
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>Vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.</b>													
Herdingen . . . . .	3	68	12	701	41	512	1 934	134	33	—	—	—	—
Arath . . . . .	5	—	1	196	1	93	591	48	112	—	773	—	—
Bockum . . . . .	—	19	—	241	—	62	1 121	2	—	—	327	—	—
Fischeln . . . . .	—	—	—	167	1	135	601	—	—	—	418	—	—
Lanf . . . . .	—	—	—	121	—	38	644	—	9	—	1 103	—	—
Osterath . . . . .	—	—	—	211	—	291	787	15	20	—	448	—	—
Willich . . . . .	4	—	2	186	3	61	2 167	—	4	—	674	—	—
<b>Summa</b>	<b>12</b>	<b>87</b>	<b>15</b>	<b>1 823</b>	<b>46</b>	<b>1 192</b>	<b>7 845</b>	<b>199</b>	<b>178</b>	<b>—</b>	<b>3 743</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.</b>													
Herdingen . . . . .	2	115	14	673	48	550	2 145	101	33	—	—	—	—
Arath . . . . .	2	—	3	159	4	87	690	3	87	—	834	—	—
Bockum . . . . .	—	9	—	214	—	57	1 512	1	—	—	735	—	—
Fischeln . . . . .	—	—	—	163	—	85	714	—	—	—	453	—	1
Lanf . . . . .	—	—	1	134	—	46	732	1	12	—	1 027	—	—
Osterath . . . . .	—	—	—	199	2	394	835	2	22	—	387	—	—
Willich . . . . .	6	—	—	181	2	65	2 056	1	6	—	731	—	—
<b>Summa</b>	<b>10</b>	<b>124</b>	<b>18</b>	<b>1 723</b>	<b>56</b>	<b>1 284</b>	<b>8 684</b>	<b>109</b>	<b>160</b>	<b>—</b>	<b>4 167</b>	<b>—</b>	<b>1</b>
<b>Vom 1. April 1905 bis 30. Juni 1905.</b>													
Herdingen . . . . .	3	14	1	208	10	176	519	14	7	—	—	—	—
Arath . . . . .	2	—	1	40	—	41	138	1	16	—	154	—	—
Bockum . . . . .	—	—	—	63	—	28	373	1	—	—	127	—	—
Fischeln . . . . .	—	—	—	43	—	23	149	—	—	—	44	—	—
Lanf . . . . .	—	—	—	45	—	27	142	—	2	—	63	—	—
Osterath . . . . .	—	—	1	62	2	95	161	—	3	—	51	—	—
Willich . . . . .	—	—	—	48	—	32	426	—	—	—	184	—	—
<b>Summa</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>509</b>	<b>12</b>	<b>422</b>	<b>1 908</b>	<b>16</b>	<b>28</b>	<b>—</b>	<b>623</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

### Nachweisung der Viehseuchen.

Im Jahre	Bürgermeisterei	Zahl der Bestände, in denen Tiere erkrankten an		
		Milzbrand	Geflügel- Cholera	Schweine- seuche, Schweinepest und Rotlauf der Schweine
1	2	3	4	5
1903	Grefeld-Stadt . . . . .	—	2	—
	Anrath . . . . .	1	—	—
	Bockum . . . . .	—	—	1
	Fischeln . . . . .	1	—	5
	Lant . . . . .	3	—	—
	Osterath . . . . .	—	—	—
	Herdingen . . . . .	2	—	—
	Willich . . . . .	10	—	—
	<b>Summa</b>	17	2	6
1904	Grefeld-Stadt . . . . .	—	—	—
	Anrath . . . . .	—	—	1
	Bockum . . . . .	1	—	1
	Fischeln . . . . .	1	—	—
	Lant . . . . .	6	—	3
	Osterath . . . . .	—	—	4
	Herdingen . . . . .	2	—	2
	Willich . . . . .	4	—	—
	<b>Summa</b>	14	—	11
1905 bis 1. Sept.	Grefeld-Stadt . . . . .	1	—	—
	Anrath . . . . .	—	—	1
	Bockum . . . . .	—	—	2
	Fischeln . . . . .	—	—	—
	Lant . . . . .	2	—	1
	Osterath . . . . .	2	—	2
Herdingen . . . . .	—	—	1	
Willich . . . . .	—	—	4	
	<b>Summa</b>	5	—	11

Von allen übrigen der Anzeigepflicht unterliegenden Seuchen als: Tollwut, Rog (Wurm), Maul- und Klauen-  
seuche, Lungenseuche des Rindviehes, Pocken-  
seuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenauschlag der  
Pferde und des Rindviehes, Räude der Pferde und  
Schafe und Hühnerpest, ist in den vorbezeichneten Jahren  
der Bezirk der Lokalabteilung verschont geblieben.

#### 4. Rechtsschutz.

Durch Beschluß des Vorstandes des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ist allen Vereinsmitgliedern Anspruch auf Rechtsschutz gewährt worden.

Unter Rechtsschutz ist zu verstehen: Erteilung von Auskunft über geltendes Recht, Vergleichs-Vermittlung bezw. Vertretung vor Gericht, jedoch nicht in Strassachen oder vor Verwaltungsgerichten. Bei einem Rechtsstreite zwischen Vereinsmitgliedern beschränkt sich der Rechtsschutz gewöhnlich lediglich auf eine Vergleichsvermittlung. Der Rechtsschutz wird aber nur solchen Schutzsuchenden gewährt, welche Mitglieder des Vereins sind. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß auf Antrag eines dem Vereine angeschlossenen Kasinos im Einzelfalle einem Mitgliede des letzteren Rechtsschutz gewährt werden kann.

Weiterhin ist Voraussetzung, daß der betr. Schutzsuchende dem Vertreter wahre und klare Angaben über den Rechtsstreit macht, ferner, daß derselbe sich geneigt erweist, event. auf einen billigen Vergleich einzugehen. Auch dürfen eigenmächtige Eingriffe während der Dauer des Streitverfahrens — etwa neue Anträge, Verzichte oder Vergleiche — nicht stattfinden. Weiterhin muß der Schutzsuchende während der Dauer des Rechtsstreites Mitglied des Vereins bleiben. Endlich darf es sich nur um Rechtsangelegenheiten handeln, die mit der Landwirtschaft oder ihren Betriebsmitteln (Vieh, Land, Geld, Geräten, Saaten, Futter, Dünger usw.) zusammenhängen und der Förderung der Landwirtschaft — da Vereinszweck — nicht zuwiderlaufen.

Die Gewährung des Rechtsschutzes im einzelnen Falle ist Sache der Lokalabteilung. Zuständig ist diejenige Lokalabteilung, welcher der Rechtsuchende angehört.

Der Rechtsausschuß der Lokalabteilung besteht aus dem Lokalabteilungsdirektor bezw. dessen Stellvertreter und den beiden Mitgliedern des Vorstandes Heinrich Brors-Bockum und Hermann Dediger-Fischeln. Wiederholt haben Mitglieder der Lokalabteilung und der Kasinos von dem ihnen zustehenden Rechtsschutz mit Erfolg Gebrauch gemacht.

#### 5. Rechtsberatungsstelle.

Der Kreisauschuß des Landkreises Grefeld hat für die demselben angehörige Bevölkerung, soweit sie gering bemittelt ist, eine Rechtsberatungsstelle in dem Hause

Bismarckstraße Nr. 51, II. Etage, unter Leitung des ersten Kreisaußschußsekretärs Imlau eingerichtet. Das Statut hat folgenden Wortlaut:

Statut für die  
gemeinnützige Rechtsberatungsstelle für den Landkreis  
Grefeld.

- § 1. Die gemeinnützige Rechtsberatungsstelle bezweckt, den unbemittelten Bevölkerungsklassen des Landkreises Grefeld, also vornehmlich den kleineren Landwirten, kleineren Gewerbetreibenden, Handwerkern, Arbeitern und Bediensteten im Falle des Bedürfnisses auf Wunsch Auskunft in Rechtsangelegenheiten zu erteilen, um sie vor Rechtsnachteilen oder vor Ausbeutung zu schützen.
- § 2. Die Auskunftserteilung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere auf Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, auf gewerbliche Steuer-, Schul- und Militärangelegenheiten.
- § 3. Die Auskunftserteilung geschieht unentgeltlich. Lediglich die im Einverständnis mit dem Rechtsuchenden gemachten baren Auslagen — Porto- und dergl. — sind zu ersehen.
- § 4. Die Auskunft wird dem Rechtsuchenden mündlich während der üblichen Geschäftsstunden (im Sommer von 8—1 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags, im Winter von 9—1 Uhr Vormittags und von 3—7 Uhr Nachmittags) erteilt.
- § 5. Die von dem Rechtsuchenden gemachten Angaben werden als vertrauliche angesehen.
- § 6. Die Angelegenheiten der Rechtsberatungsstelle werden unter der Aufsicht des Königlichen Landrats durch einen Sekretär des Kreisaußschusses besorgt.

6. Landwirtschaftskammer.

Nach dem Gesetz vom 30. Juni 1894 können zum Zwecke der korporativen Organisation des landw. Berufsstandes Landwirtschaftskammern errichtet werden, welche in der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen, im Bedürfnisfalle können für eine Provinz mehrere Landwirtschaftskammern errichtet werden. Die Landwirtschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes

wahrzunehmen, alle auf die Hebung des ländlichen Grundbesizes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern. Dieselben sollen die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten unterstützen und haben sich nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des bäuerlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirtschaftskammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern und soll ihnen auch nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte übertragen werden.

Die Landwirtschaftskammern haben hiernach die Aufgabe, eine umfassende mit behördlicher Autorität versehene und finanziell selbständige Vertretung der Landwirtschaft und ein Mittelpunkt aller Bestrebungen zur Förderung derselben zu werden.

Schon vor Erlass des Landwirtschaftskammergesetzes waren die hiesigen Landwirte darin einig, daß die Errichtung einer Landwirtschaftskammer und die Vertretung der landw. Interessen durch eine gesetzliche Berufsorganisation ein unabweisliches Bedürfnis sei und haben auch diese Ansicht unverkennbar, aber ohne Provokation zum Ausdruck gebracht. Man war schon damals der Ansicht, daß die Rheinprovinz für eine Landwirtschaftskammer zu groß sei und daß zur Erlangung einer möglichst engen Fühlung zwischen dem Bureau der Kammer und der größeren Zahl der Landwirte es sich empfehle, zwei Kammern, eine nördliche und eine südliche, einzurichten. Wenn auch diese Auffassung noch nicht überwunden ist, so muß doch unumwunden anerkannt werden, daß es gerade der Persönlichkeit des ersten Leiters der Kammer gelungen ist, wie in der ganzen Rheinprovinz, so auch bis in die entlegensten Höfe des Bezirks die Kammer in hohem Grade populär zu machen. Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz ist am

15. November 1899 ins Leben getreten. Der Land- und Stadtkreis Crefeld werden vertreten durch den Lokalabteilungsdirektor Landrat Dr. Limbourg zu Crefeld und den stellvertretenden Lokalabteilungsdirektor Gutzbefizer Peter Binger zu Mauenhof bei Willich. Die Kammer hat Ausschüsse gebildet für

1. Volkswirtschaft
2. Finanzen
3. Vereinswesen
4. Genossenschaftswesen
5. Acker- und Wiesenbau
6. Forstwirtschaft
7. Garten-, Obst- und Gemüsebau
8. Weinbau
9. Pferdezucht
10. Viehzucht und Molkereiwesen
11. Geflügelzucht
12. Bienenzucht
13. Fischzucht
14. technische Nebengewerbe.

In die Ausschüsse sind Landwirte und Förderer der Landwirtschaft aus der ganzen Rheinprovinz gewählt worden.

Wahrscheinlich wird die Landwirtschaftskammer, ohne die freie Vereinstätigkeit irgendwie zu unterbinden, in absehbarer Zeit eine stärkere Zentralisation der etwas sehr zerplitterten landw. Bestrebungen in Erwägung ziehen.

Die Wahlen zur Landwirtschaftskammer werden durch den Kreistag vollzogen. Wenngleich sich hierdurch Uebelstände bisher nicht geltend gemacht haben, so erscheint es doch mit Rücksicht auf die zu erwartende Ausdehnung der freis kommunalen Tätigkeit in der Rheinprovinz und das voraussichtliche Zurücktreten landwirtsch. Vertreter in einer größeren Zahl von Kreisen, erwägenswert, die Wahlen zur Kammer ausschließlich durch eine Organisation von Berufslandwirten und wenigen, ihnen nahestehenden Förderern der Landwirtschaft, etwa in der Weise vornehmen zu lassen, daß die Landwirte einer Bürgermeisterei den untersten Wahlkörper, mag man ihn Kasino oder Ortsverband nennen, bilden, welche die Mitglieder in den Kreisverband (Lokalabteilung) wählen, dessen Mitglieder die Wahlen zur Kammer vornehmen. Ueberraschungen werden wie bei allen neuen Organisationen wohl nur das erstemal vorkommen. Sehr bald wird man auf die Wahl derjenigen Personen zurückgreifen, welche selbstlos, mit Einsicht, Fleiß und wirk-

licher Anhänglichkeit an den landw. Berufsstand dessen Interessen zu fördern sich angelegen sein lassen.

Eine veränderte Organisation würde die Uebertragung der Genossenschafts- und Sektionsgeschäfte der landwirtschaftlichen Unfallversicherung an den Berufsstand ermöglichen.

### 7. Vereinswesen.

Am 14. Dezember 1883 wurde zu Godesberg der Verein zur Beförderung der Landwirtschaft am Niederrhein gegründet und unter der Benennung „Niederrheinischer landwirtschaftlicher Verein“ am 16. Juni 1884 bestätigt. In der dritten Generalversammlung vom 25. Oktober 1884 wurde die Bildung von Lokalabteilungen anerkannt. Im folgenden Jahre wurde beschlossen, in jedem Jahre eine Generalversammlung abzuhalten und hiermit eine Prämiiierung zu verbinden. Die Generalversammlungen sollten ursprünglich stets in Bonn, dem Sitze des später mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereins abgehalten werden.

Seit 1841, nachdem der Verein sich über die ganze Rheinprovinz ausgedehnt hat, werden die Generalversammlungen abwechselnd in den größeren und mittleren Städten der Provinz abgehalten. Im Jahre 1858 wurde zu Bonn mit der Generalversammlung das Doppelfest des 25jährigen Jubiläums des Vereins und des ersten Vereinspräsidenten Freiherrn von Carnap-Bornheim verbunden. Im Jahre 1883 wurde das 50jährige Bestehen des Vereins gefeiert. Im Jahre 1885 wurde in Wesel das 25jährige Jubiläum des zweiten Vereinspräsidenten, Rittergutsbesitzer H. von Rath auf Lauersfort, welcher jahrelang tätiges Ehrenmitglied unserer Lokalabteilung war, gefeiert. Von 1887 bis 1903 war der Rittergutsbesitzer von Bemberg-Flamersheim und seit 1904 ist der Gutsbesitzer Joseph Pauly Vereinspräsident.

Der Verein regelt seine Tätigkeit nach Sektionen, an deren Spitze ein Direktor und ein Stellvertreter steht.

Der Vorstand des Zentralvereins besteht aus dem Präsidenten, den Sektionsdirektoren, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister, dem Redakteur der Vereinszeitschrift, den Lokalabteilungsdirektoren oder deren Stellvertreter und aus Delegierten der Lokalabteilungen. Die Zahl der letzteren richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der betreffenden Lokalabteilungen. Bei einer Mitgliederzahl von mehr als 250 ist ein Delegierter, bei einer Mitgliederzahl von mehr als 500 sind zwei Delegierte zu stellen.

1. Zentral-  
verein.

In letzterer Zeit werden den Vorstandssitzungen auch die Gauvorsteher und Zuchtverbandsvorsitzenden zugezogen.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig viermal im Jahre zu Sitzungen, welche zuweilen mehrere Tage in Anspruch nehmen.

An den Vorstandssitzungen nehmen aus der diesseitigen Lokalabteilung teil der Lokalabteilungsdirektor Dr. Limbourg und der Delegierte Gutsbesitzer P. Binger-Kauenhof.

In Crefeld wurde vom 12. bis 15. September 1880 die 48. und vom 24. bis 28. September 1898 die 65. Generalversammlung abgehalten. Die letztere Versammlung, welche noch frisch in der Erinnerung der Mitglieder ist, war mit einer großen Ausstellung verbunden, auf welcher als Prämien sechs gestiftete Ehrenpreise und 11 720 M. zuerkannt worden sind. Die Sitzung des Zentralvorstandes wurde am 24. September im großen Saale der Gesellschaft Verein abgehalten. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vereinspräsident dem als Gast anwesenden Oberbürgermeister der Stadt Crefeld, Herrn Geheimen Regierungsrat Küper, das Wort. Herr Geheimer Regierungsrat Küper begrüßte die Anwesenden mit folgenden Worten:

„Es gereicht mir zur besonderen Freude, Sie als Vertreter des landwirtschaftlichen Vereins hier begrüßen zu dürfen. Sie haben eine ausgesprochene Industriestadt zu Ihrer Generalversammlung gewählt und deshalb wissen wir die uns dadurch erwiesene Ehre um so höher zu schätzen und sprechen dafür unseren Dank aus. Wenn Crefeld auch hauptsächlich Industriestadt ist, so besteht hier doch eine recht warme Verbindung zwischen Industrie und Landwirtschaft. Dieses angenehme Verhältnis wird gefördert durch gute Verbindung mit den umliegenden Ortschaften, besonders auch durch den Umstand, daß in der Stadt noch viele recht tüchtige Ackerbürger ansässig sind. Die Stadt hat ihr Interesse für die Landwirtschaft nie erlahmen lassen. Als ein besonderes Zeichen hierfür ist es auch wohl anzusehen, daß die Stadt es sich besonders hat angelegen sein lassen, eine landwirtschaftliche Winterschule nach Crefeld zu bekommen. Auch auf andere Weise hat die Stadtvertretung es sich angelegen sein lassen, bei sich bietender Gelegenheit ihr Interesse für die Landwirtschaft zu zeigen, wie dies auch die gegenwärtige Generalversammlung bekundet. Landwirtschaft und Industrie sind aufeinander angewiesen und werden sich auch in diesen Tagen wie künftig hoffentlich unterstützen. Ich

spreche die Hoffnung aus, daß Ihre Beratungen während der diesjährigen Generalversammlung zunächst zum Wohle der Landwirtschaft und des Vereins, aber auch von Segen für unser ganzes Vaterland und besonders für unsere Rheinprovinz sein mögen. In diesem Sinne heiße ich Sie herzlich willkommen."

Hierauf ergreift der Direktor der Lokalabteilung Grefeld, Herr Landrat Dr. Limbourg, das Wort: „Namens der Lokalabteilung heiße ich den Herrn Vereinspräsidenten und die Herren Mitglieder des Vorstandes recht herzlich willkommen und bitte von mir die Versicherung entgegennehmen zu wollen, daß die Lokalabteilung es nicht nur als eine lebhafteste Freude, sondern auch als eine große Ehre empfindet, daß die 65. Generalversammlung des Vereins hier abgehalten wird. Die bei der Generalversammlung üblichen Veranstaltungen sind so gut als möglich vorbereitet worden, und die Ausstellung wird Ihnen, wenn Sie nicht mit zu hochgespannten Erwartungen hierher gekommen sind, ein einigermaßen zutreffendes Bild von dem gegenwärtigen Stande der Landwirtschaft insbesondere in der hiesigen Gegend geben. Es hat ja seine Schwierigkeiten, eine derartige Ausstellung in einer großen Stadt zu veranstalten, auch werden vielfach Bedenken dagegen erhoben, die Generalversammlungen des Vereins in größeren Städten abzuhalten. Wir haben Sie in die größte Stadt unseres Bezirks, den Mittelpunkt unserer wirtschaftlichen Interessen und Beziehungen eingeladen, weil die hiesigen Landwirte Wert darauf legen, der städtischen Bevölkerung zu zeigen, daß sie nicht die bösen Agrarier sind, als welche sie vielfach verschrien werden. In diesen Bestrebungen finden wir Unterstützung durch den Besuch der hervorragendsten Landwirte der Provinz. Die Landwirtschaft wirft auch in der hiesigen Gegend nicht mehr die hohen Erträge ab wie früher, ich würde aber auf den Widerspruch gerade der tüchtigsten Landwirte der hiesigen Gegend stoßen, wollte ich behaupten, es ginge der hiesigen Landwirtschaft schlecht. Und wenn hier die Landwirte noch einigermaßen zufrieden sind, so ist dies im wesentlichen auf die hohe industrielle Entwicklung unseres Bezirks zurückzuführen. Deshalb begleiten auch die hiesigen Landwirte die Weiterentwicklung der hiesigen Industrie, von welcher hervorragende Vertreter Mitglieder unseres Vereins sind, mit warmen Sympathien, deshalb sind auch die Gegensätze zwischen Landwirtschaft und Industrie hier kaum bemerkbar, vielmehr allgemein ist das Streben auf Herstellung einer

Interessengemeinschaft zwischen den beiden großen Produktivständen zum Wohle des Ganzen. Ich wiederhole, meine verehrten Herren, meinen Willkommengruß, danke Ihnen für Ihren Besuch und wünsche, daß Sie einige angenehme Tage in Grefeld, Bockum und Uerdingen verbringen mögen."

Die erste Hauptversammlung fand am 26. Dezember in Haus Waldeck zu Bockum statt und diente einer eingehenden Beratung über die Möglichkeit, Bedeutung und Ausgestaltung eines Unerbenrechtes in der Rheinprovinz. An dem Festessen im großen Saale der Stadthalle nahmen über 500 Personen teil. Abends war Ball in der Königsburg. Die zweite Hauptversammlung zu Uerdingen am 27. September wurde von dem Vereinspräsidenten mit nachstehenden Worten geschlossen:

"Die letzten Tage haben — vom Himmel begünstigt — uns geführt in Bezirke, in denen eine vollbeschäftigte und zu hoher Vollkommenheit gediehene Industrie vorwaltet. Wir haben überall gefunden, daß in diesen Kreisen das lebhafteste Interesse für die Landwirtschaft vorhanden ist, und ich kann wohl konstatieren, daß das gegenseitige Interesse, welches in den verschiedenen Gewerben besteht, zu reifen Früchten für beide Teile geführt hat und in diesen Tagen wieder recht lebendig hervorgetreten ist. Das ist es, was uns wohl tut. Wir wollen auch mit Liebe für andere Gewerbsgenossen mit unsern Kräften eintreten, soweit dies recht und billig erscheint, es führt das zu gemeinsamem Fortschritt. Die Leistungen vieler Herren für diese Tage waren hervorragender Art, wir wissen alle, wie diese Arbeit mancherlei Tätigkeit erfordert, die weit über das hinausgeht, was man vermutet. Jedenfalls hat sie eine große Bedeutung und ist sehr anzuerkennen. Sie ist gut nur auszuführen mit der richtigen Liebe zur Sache, und diese haben wir voll gefunden. Die Städte Grefeld, Uerdingen, Bockum haben nach Kräften getan, was sie konnten, ebenso die Lokalabteilung und in allererster Reihe Herr Landrat Dr. Limbourg. Wie auf manchen andern Gebieten, so trat auch hier ein ganz besonderes Geschick bei ihm zutage, das jedenfalls auch zurückzuführen ist auf eine große Liebe zur Sache. Es ist unsere Herzenspflicht, Ihnen aufrichtig zu danken für alle Ihre Bemühungen. Ich hoffe, daß gute Früchte derselben hier zurückbleiben werden und daß die freundschaftlichen Beziehungen, die hier angeknüpft worden sind, nicht nur im Interesse der Sache geschehen, sondern von Herz zu Herz gegangen

sind und zum Guten führen mögen. In diesem Sinne sage ich Ihnen nochmals unsern herzlichsten Dank und schließe damit die diesjährige Generalversammlung."

Die ursprünglich die Kreise Gladbach, Grevenbroich, Crefeld und Neuß umfassende Lokalabteilung Gladbach wurde am 25. Mai 1840 mit zirka 200 Mitgliedern errichtet. Ende des Jahres 1854 trennten sich die vier Kreise, welche mehrere Jahre lang Unterabteilungen gebildet hatten, vollständig. Die Errichtung der Lokalabteilung Crefeld erfolgte im Herbst 1855. Als erster Direktor fungierte der Gutsbesitzer J. F. Scheibler zu Haus-Schönwasser. Nach dessen Ableben fiel die Wahl im Jahre 1862 auf den Geheimen Regierungs- und Landrat Leyzner zu Crefeld, welcher im Jahre 1880 wegen hohen Alters von der Direktion zurücktrat und bald nachher starb. Hierauf wählte die Lokalabteilung insbesondere auch zur Führung der durch die Generalversammlung im September 1880 bedingten dringenden Geschäfte ein Direktorium, bestehend aus dem Kaufmann G. Heimendahl, dem Gutsbesitzer J. Bongardt zu Crefeld, dem Gutsbesitzer Joh. Schmitz zu Kenneshof, dem Kaufmann Karl Hügel zu Schönhausen und dem Lehrer Baders zu Bockum. Am 20. Oktober 1880 wurde der kommissarische Landrat, Landesrat Philipp Herberz zu Crefeld zum Lokalabteilungsdirektor gewählt, welcher schon am 29. Mai 1881 starb. Nachdem auch der Rentner Fritz Herberz zu Uerdingen das Amt eines Stellvertreters niedergelegt hatte, wurden die Direktionsgeschäfte von dem Gutsbesitzer J. Bongardt und dem Schriftführer Baders bis zur Neuwahl eines Direktors weiter geführt. Diese fand am 13. Dezember 1882 statt und wurde der Landrat Freiherr von Uslar-Gleichen gewählt. In der Generalversammlung vom 20. April 1887 legte Freiherr von Uslar-Gleichen sein Amt als Lokalabteilungsdirektor nieder. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 1. Juni 1887, welche von annähernd 600 Personen besucht war und einen in hohem Grade erregten Verlauf genommen hat, wurde der Lehrer Baders zu Bockum zum Lokalabteilungsdirektor gewählt. Nach dem Tode des Lehrers Baders wurde am 6. November 1889 der Gutsbesitzer J. Bongardt zum Direktor gewählt, welcher am 18. September 1892 sein Amt niederlegte.

Von den in der Generalversammlung vom 19. Oktober 1892 gewählten Mitgliedern des Vorstandes sind in-

2. Lokal-  
abteilung.

zwischen verstorben C. Löcker und H. Kloeteregens und ausgeschieden Peter Wreden, C. Buscher und Schusky. Die letzte Ergänzungswahl des Vorstandes erfolgte am 4. Oktober 1904.

Zur Zeit besteht der Vorstand aus:

Landrat Dr. Limbourg als Lokalabteilungsdirektor,  
Gutsbesitzer Peter Binger in Willich als stellvertretender Lokalabteilungsdirektor,

Gutsbesitzer Johannes Blum in Crefeld als Schriftführer und Sektionsdirektor für Volkswirtschaft,

Gutsbesitzer Heinrich Brors in Bockum als Rentant.

Rentner Johann Schmitz in Willich als Sektionsdirektor für Pferdezucht,

Gutsbesitzer Jakob Diepes in Willich als Sektionsdirektor für Viehzucht,

Gutsbesitzer Heinrich Plönes in Willich als Sektionsdirektor für Ackerbau,

Gutspächter Heinrich Jonen in Strümp als Sektionsdirektor für Wiesenbau,

Gutsbesitzer Hermann Dediger in Fischeln als Sektionsdirektor für Handelsgewächse,

Handelsgärtner Heinrich Laurentius in Crefeld als Sektionsdirektor für Garten- und Obstbau,

Kaufmann Rudolf Bacher in Osterath als Sektionsdirektor für Waldbau,

Gutsbesitzer Karl Schulten in Uerdingen als Sektionsdirektor für landwirtschaftliche Technik,

Gutsbesitzer Jakob Fösken in Traar als Sektionsdirektor für Fischzucht,

Molkereibesitzer Hermann Bögelsmann in Crefeld als Sektionsdirektor für Bienenzucht,

Gutsbesitzer Albert Buscher in Fischeln als Sektionsdirektor für Weinbau,

Rentner Friedrich Schmitz in Fischeln als Sektionsdirektor für Geräte und Maschinen,

Gutsbesitzer Anton Schmitz in Traar, ohne Sektion.

Der Vorstand versammelte sich etwa alle sechs Wochen. Generalversammlungen wurden jährlich vier abgehalten. Alle wichtigen landwirtschaftlichen Tagesfragen wurden im Vorstand eingehend erörtert und wurde beschlossen, um den Verhandlungen eine weitergehende Verbreitung zu sichern, die Vorsitzenden der Kasinos und den Direktor der Winterschule den Beratungen zuzuziehen.

Die Lokalabteilung besitzt eine reichhaltige Bibliothek, welche in den Räumen der Winterschule untergebracht ist und von den Mitgliedern benutzt werden kann.

Der Vorstand bildet den Mittelpunkt der landwirtschaftlichen Bestrebungen. Auf den Generalversammlungen werden stets mehrere größere Vorträge gehalten, an welchen sich eine Diskussion anschließt. Mit der Herbstgeneralversammlung war eine Ausstellung verbunden 1866 in Crefeld, 1867 in Lanf, 1868 in Bockum, 1869 in Osterath, 1871 in Uerdingen, 1872 in Crefeld, 1874 in Traar, 1875 in Crefeld, 1876 in Bockum, 1877 in Fischeln, 1878 in Crefeld, 1879 in Lanf, 1884 in Osterath, 1894 in Crefeld (Saatgutausstellung), 1895 in Fischeln, 1890 und 1893 fanden größere Gartenbauausstellungen im Tiergarten bei Bockum statt. In den Jahren 1899, 1900 und 1902 fanden Fohlenschauen auf Beckershöfe bei Willich und in den Jahren 1901, 1902, 1903 und 1904 in Fischeln statt. Im Jahre 1897 beschiede die Lokalabteilung die Gartenbauausstellung in Hamburg und erhielt eine große bronzene Medaille. Im Tiergarten wurden jährlich größere Pferdeausstellungen von dem linksrheinischen und seit 1901 vom rheinischen Pferdezuchtverein abgehalten. Die Provinzialausstellung im Tiergarten im Jahre 1898 war wohl gelungen. Im Jahre 1902 beteiligte sich die Lokalabteilung an der Rindviehausstellung der Landwirtschaftskammer zu Düsseldorf, im Jahre 1904 an der Gemüse- und Obstausstellung zu Düsseldorf. Letztere Ausstellung brachten der Lokalabteilung einen Ehrenpreis und 275 M. Geldpreise ein.

Aus der Kasse der Lokalabteilung wurden die Kosten der Ausstellungen bestritten und stets reichliche Mittel zu Prämierungen zur Verfügung gestellt. Zur Beschaffung von Zuchtebern, Ziegenböcken, zur Einrichtung von Geflügelzuchtstationen und Brutapparaten, zur Pflanzung von Obstbäumen und Johannisbeersträuchern wurden Zuschüsse gewährt. Der rheinische Pferdezuchtverein erhielt bei seiner Gründung ein Geschenk von 1000 M. Das Vermögen der Lokalabteilung betrug

1. Januar 1893 . . .	2 325,75 M.
1. Januar 1895 . . .	4 222,25 M.
1. Januar 1905 . . .	9 906,46 M.

Alle Aemter des Vorstandes sind Ehrenämter und erhalten weder die Mitglieder eine Vergütung für die Teilnahme an den Vorstands- und Kommissionsitzungen, noch der Lokalabteilungsdirektor und der Delegierte für die Teilnahme an den Generalversammlungen und Sitzungen des Zentralvorstandes eine Reisekostenentschädigung.

Der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen hat etwa 20,000 Mitglieder. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht nach erfolgter Anmeldung durch den Direktor der betreffenden Lokalabteilung. Jedes Mitglied ist zu einem jährlichen Beitrag von 3 M. verpflichtet und erhält unentgeltlich die Wochen-Zeitschrift des Vereins. Das Postbestellgeld für die Zeitung beträgt 60 Pfg. Dieser Betrag wird von denjenigen Mitgliedern erhoben, welche wünschen, daß ihnen die Zeitschrift durch die Post ins Haus gebracht wird. Für diejenigen Mitglieder, welche ihre Postfächer von der Post abholen, fällt, wenn sie dies dem Rendanten der Lokalabteilung mitteilen, die Postbestellgebühr fort.

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Lokalabteilung und des Zentralvereins berechtigt. Es verpflichtet sich nach § 7 der Vereinsstatuten vom Jahre 1875 durch seinen Eintritt in den Verein, demselben drei Jahre anzugehören, welche von dem der Anmeldung vorhergegangenen Monate Januar an beginnen. Zum Austritt ist eine Kündigung beim Lokalabteilungsdirektor drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erforderlich. Ohne dieselbe dauert die Eigenschaft und Verpflichtung als Mitglied für das nächste Jahr fort und dies so lange, bis die besagte Kündigung erfolgt.

Das Verzeichnis der Mitglieder steht am Schlusse des Berichtes.

### 3. Kasinos.

Die besonders in den 60er Jahren sehr blühenden Kasinos haben einen nachhaltigen Einfluß auf den landwirtschaftlichen Fortschritt ausgeübt.

1. Das landwirtschaftliche Kasino zu Bockum ist im November 1856 gegründet worden, hat im November 1881 das 25jährige Bestehen gefeiert und schaut im nächsten Jahre auf eine 50jährige Wirksamkeit zurück. Dieses Kasino ist das erste und älteste in der Rheinprovinz unter diesem Namen, wengleich auch andere Vereine, insbesondere Lesevereine, früher schon die Landwirtschaft mit in den Kreis ihrer Besprechungen gezogen haben. Das Kasino hat eine sehr rege Vereinstätigkeit entfaltet und war Muster für viele jüngere Kasinos. Zahlreiche Vorträge, insbesondere von den damaligen Wanderlehrern, belehrten die Landwirte. Lange Jahre erfolgten gemeinschaftliche Bezüge, insbesondere von künstlichem Dünger. Sechs Jahre lang wurde ein Ver-

suchsfeld bebaut. Der Zentralverein hat wiederholt die Leistung des Kasinos anerkannt und schon 1862 demselben die silberne Medaille verliehen. Schon zwei Jahre vorher, 1860, wurde dem Lehrer Baders, welcher das Kasino gegründet und 33 Jahre geleitet hat, die silberne Medaille zuerkannt. Nach mehrjähriger Ruhe ist das Kasino im Herbst 1894 erneuert worden. Das Kasino hat 108 Mitglieder, welche sich etwa alle zwei Monate zur Belehrung und einmal im Jahre zu einer geselligen Feier versammeln. Vorsitzender ist Bürgermeister Reutmann.

2. Das Kasino zu Fischeln wurde im Jahre 1863 gegründet und hielt bis zum 25. Januar 1866 regelmäßige wöchentliche Sitzungen ab. Nach vierjähriger Ruhe wurde das Kasino am 30. März 1870 erneuert und hat seitdem in sehr erfolgreicher Weise eine regelmäßige Tätigkeit entfaltet. Das Kasino hat 58 Mitglieder, welche regelmäßig am ersten und dritten Mittwoch jeden Monats Versammlungen abhalten, in welchen über die Begebenheiten und Beobachtungen im laufenden Betriebsjahre, insbesondere über praktische Düngungsversuche, Saatgutwechsel, rationelle Viehfütterung, Pferdezucht usw. verhandelt wird. Das Kasino vermittelte den An- und Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, den Verkauf von Vieh, den Ankauf von künstlichem Dünger, Futtermitteln und Saatgut, leitete Anbauversuche mit Zuckerrüben, Kartoffeln und Hafer, regte die Anschaffung guter Maschinen an und ging voran mit der Aufstellung einer Viehwage. Die Feuerwehr verdankt ihre Entstehung einer Anregung im Kasino. Im Jahre 1901 wurde eine Abteilung für Geflügelzucht gebildet. Im Jahre 1904 wurde eine Spar- und Darlehnskasse und im letzten Winter ein Ziegenzuchtverein gegründet.

Außer zahlreichen Preisen auf der Lokalabteilungsausstellung wurde dem Kasino in Anerkennung seines strebsamen Wirkens seitens des Zentralvereins am 14. September 1866, 1. Oktober 1875 und 10. September 1879 lobende Anerkennungen, im Jahre 1880 die bronzene Medaille und im Jahre 1903 die silberne Vereinsmedaille zuerkannt. Ehrenvorsitzender ist Rentner Friedrich Schmitz, Vorsitzender Gutsbesitzer Albert Buscher.

3. Das Kasino zu Osterath wurde im Jahre 1863 gegründet; wöchentlich versammeln sich seine Mitglieder in den Wintermonaten auf eine Stunde. Im Vordergrund der Verhandlungen stand „die zweckmäßigste Ernährung des Kindviehs“, „die richtige Zusammen-

setzung der Futtermittel und deren Berechnung.“ Die Folge dieser intensiven Verhandlungen war, daß die Erträge an Milch usw. um 50 bis 70% gestiegen sind. Im Jahre 1869 wurde ein Konsumverein gegründet und ein Versuchsfeld bestellt. Im Jahre 1880 wurde das Kasino aufgelöst, aber bald wieder erneuert. Von 1889 bis 1893 wurde wieder ein Versuchsfeld von beinahe zwei Morgen bewirtschaftet. Von Januar bis Herbst 1895 trat wiederum eine Ruhepause ein. Seitdem versammeln sich wieder die Mitglieder zu fast 39 an der Zahl in den Wintermonaten wöchentlich auf 1½ Stunden und verhandeln in altgewohnter Weise nach streng geregelter Geschäftsordnung insbesondere über Rindviehzucht und Fütterung, über Pferdezucht, Anbauversuche usw. Der allgemeinen Bewegung zur Festsetzung eines Mindestpreises von 1 Mark pro Zentner Kappus schloß sich das Kasino an. Am 20. Februar 1903 wurde der 80. Geburtstag des Gutsbesizers Jakob Meller, Gruttorferhof, welcher vor 40 Jahren das Kasino mitbegründet hatte und stets ein eifriges Mitglied gewesen ist, besonders festlich gefeiert. Dem Osterather Kasino wurde von dem landwirtschaftlichen Zentralverein bereits im Jahre 1864 die bronzene und im Jahre 1865 die silberne Vereinsmedaille zuerkannt. Vorsitzender ist Rentner Joseph Meller.

4. Das Kasino zu Willich ist am 8. Februar 1866 gegründet worden und war nach langjähriger außerordentlich eifriger Vereinstätigkeit allmählich eingeschlafen. Im Herbst 1893 wurde dasselbe für den Umfang der ganzen Bürgermeisterei erneuert und alsbald ein Pferdeversicherungsverein gegründet. Das Kasino hat 45 Mitglieder, darunter 5, welche das Kasino im Jahre 1866 mitgegründet haben. Monatlich werden Versammlungen abgehalten und alle Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes erörtert. Auch werden Düngstoffe und Saatgut gemeinschaftlich bezogen. Dem Leiter des Kasinos, Bürgermeister Rieffert, ist vom landwirtschaftlichen Zentralverein im Jahre 1902 die bronzene Medaille zuerkannt worden.

5. Das Kasino zu Anrath ist am 22. Juli 1867 gegründet worden und hat 42 Mitglieder. Dasselbe hat sich insbesondere um den Anbau von Hopfen, durch Hafer- und Kartoffel-Anbauversuche, durch Hebung des Obstbaues, sowie durch den Ankauf mehrerer der bis dahin in Anrath nur wenig bekannten Maschinen verdient gemacht. Das Kasino besitzt auch eine Bibliothek, deren erste Werke dem Kasino in Anerkennung seiner Tätigkeit

vom Zentralvorstande geschenkt worden sind. Vorsitzender ist Bürgermeister Horster.

6. Das landwirtschaftliche Kasino zu Grefeld ist am 18. August 1893 gegründet worden und hat 52 Mitglieder, welche sich jeden Monat versammeln und die landwirtschaftlichen Fach- und Tagesfragen eingehend erörtern. Mit dem Kasino ist ein Konsumverein verbunden und werden die Analysenberichte des eingebrachten Futtermehls und künstlichen Düngers stets eingehend besprochen. Ueber die Einfuhr von Vieh, Fleisch, Milch und Fleischprodukten, besonders aus Holland, wurde sehr eingehend verhandelt und wurden dieserhalb wiederholt Petitionen eingereicht. Das Kasino legt großen Wert auf eine richtige Preisnotierung für landwirtschaftliche Produkte und hält enge Fühlung mit den Notierungs-kommissionen für den Produkten- und Viehmarkt, entsendet auch zwei Vertreter in das Börsenschiedsgericht, welches sich zur schnellen Erledigung von Handelsdifferenzen bestens bewährt hat. Im Jahre 1898 wurde eine Spar- und Darlehnskasse gegründet. Die Interessen der Mitglieder bezüglich des Rechtsschutzes sowie bei Einführung der Grundsteuer nach dem Maßstabe des gemeinen Wertes wurden gewahrt. Wiederholt wurden energische Versuche zur genossenschaftlichen Vereinigung der Milchproduzenten gemacht, jedoch ohne Erfolg. Das Kasino hat die Bestrebung des gemeinnützigen Vereins für Milchauschanke unterstützt und bereitet Maßnahmen für die Herstellung und den Vertrieb guter Kindermilch vor, um der großen Kindersterblichkeit vorzubeugen. Vorsitzender ist Gutsbesitzer Hermann Dediger, Königshof.

7. Das Kasino zu Lanke ist im Herbst 1894 gegründet worden und hat 40 Mitglieder, welche sich jeden Monat versammeln. Vorsitzender ist Gutsbesitzer Theodor Steinacker, Latum.

8. Das Kasino zu Oppum ist im Frühjahr 1895 gegründet worden und zählt 54 Mitglieder. Vorsitzender ist Hauptlehrer Friedrich Menges.

9. Das Kasino zu Linn ist im Jahre 1896 gegründet worden und zählt 23 Mitglieder. Vorsitzender ist Landwirt Bernard Hormanns.

#### 8. Landwirtschaftliches Unterrichts- und Bildungswesen.

Den Bauernsohn auszurüsten mit dem geistigen Rüstzeug, das er jetzt mehr denn je zu einem rationellen Betrieb seines Hofes braucht, ist die Aufgabe der landwirtschaftlichen Winterschulen; 31 an der Zahl wirken in

a. Winter-  
schule.

der Rheinprovinz. Wenngleich erst im Herbst 1893 die Winterschule in Crefeld eröffnet worden ist, so ist es doch eine Genugtuung für die hiesige Lokalabteilung, daß in ihrem Bezirke die Wiege der heute so blühenden und segensreich wirkenden Winterschulen gestanden hat. Gegen Ostern 1856 errichtete der Lehrer Baders in Bockum auf Anregung der Lokalabteilung Crefeld eine ländliche Fortbildungsschule, in welcher eine größere Zahl von Knaben, welche aus der Schule entlassen waren, Unterricht in landwirtschaftlichen Sachen erhielt. Die Erfolge dieser Schule waren so zufriedenstellend, daß schon im Oktober 1856 in der Nachbargemeinde Traar eine ähnliche Schule ins Leben trat. Im September 1858 reiste der Lehrer Baders mit 26 seiner im Alter von 14—16 Jahren stehenden Schüler zur Jubiläums-Generalversammlung nach Bonn und hielt vor der Sektion Volkswirtschaft eine Prüfung ab, „deren Resultat als ein alle Erwartungen übertreffendes geschildert wird“. In unmittelbarem Anschluß an diese Probestunde des Lehrers Baders wurde in der Plenarsitzung eine Verhandlung eingeleitet, welche den Anfang der Bestrebungen des Zentralvereins auf Herbeiführung einer rationelleren Bildung des landwirtschaftlichen Standes darstellt. Es war ein weiter, mühevoller Schritt von der Baderschen Fortbildungsschule bis zu der jetzigen Winterschulorganisation in der Rheinprovinz.

Die Crefelder Winterschule umfaßt die Kreise Crefeld-Land, Crefeld-Stadt und Kempen. Die Rheinischen Winterschulen wurden aus den drei Kreisen des jetzigen Schulbezirks, wie nachstehend ersichtlich, besucht:

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Crefeld-Land	—	—	—	—	1	—	2	1	4	1
Crefeld-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	2	2	—	4	1	3
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	4	—	1	3	26	10	14	8	11	8
	—	—	—	—	—	1	2	3	3	4
	2	3	4	—	6	7	15	15	7	14
	1899	1900	1901	1902	1903					
	7	9	6	8	4					
	2	1	3	1	1					
	10	21	13	7	6					

Also besuchten Winterschulen aus Crefeld-Land 128 Schüler, aus Crefeld-Stadt 21 Schüler, aus Kempen 142 Schüler.

Der Besuch der Crefelder Schule, unter Angabe der Zahl der Schüler, welche im zweiten Halbjahr wiedergekommen sind, betrug

	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
I. Semester	34	18	30	23	27	27	20	33	26	21	15
II. Semester	—	17	12	20	16	18	22	11	6	21	17

Von der Gesamtschülerzahl von 434 sind 160 Schüler im zweiten Jahre wiedergekommen.

Die Crefelder Winterschule gehört zu denjenigen Schulen der Rheinprovinz, welche mit der jährlichen Besuchsziffer ihrer Schüler an der Spitze marschieren. Sie widerlegt die tiefeingewurzelte Schulmeinung, daß die Winterschulen nur auf das platte Land gehörten und übersieht, daß die Wege vom Lande alle in die Städte führen und daß die Verbindung der Ortschaften in der Nähe der größeren Städte mit diesen ebenso gut, wie die Verbindung der Ortschaften untereinander schlecht ist. Crefeld mag in diesem Sinne gewissermaßen als eine typische Winterschule betrachtet werden. Nach Crefeld münden

a) fünf Linien der Staatsbahn und zwar:

1. Crefeld-Neuß-Cöln,
2. Crefeld-Kempen { Geldern,  
Kaldenkirchen,  
Straelen,
3. Crefeld-Uerdingen-Duisburg,
4. Crefeld-Anrath-Biersen-M. Gladbach,
5. Crefeld-Willich-M. Gladbach,

b) zwei Strecken der Crefelder Eisenbahn und zwar:

1. Crefeld-Süchteln-Biersen,
2. Crefeld-Hüls { Moers,  
Kempen,

c) sechs Strecken elektrischer Straßenbahnen und zwar:

1. Crefeld-Fischeln-Osterath-Düsseldorf,
2. Crefeld-Bockum-Uerdingen,
3. Crefeld-St. Tönis,
4. Crefeld-Hüls,
5. Crefeld-Haideck,
6. Crefeld-Fischeln.

So ist es etwa 90% der Schüler möglich jeden Tag früh von Haus aus rechtzeitig zur Schule zu gelangen und abends wieder dorthin zurückzukehren.

Bei günstiger Bahnverbindung und nicht zu weiter Entfernung des Hofes von dem Bahnhof kann von diesen 90% ein nicht kleiner Teil die Mittagsmahlzeit

zu Haus einnehmen. Das spart dem Landwirt Zeit und Geld, denn einmal muß bei den schlechten Arbeiterverhältnissen oft der Sohn außer der Schulzeit noch in der väterlichen Wirtschaft helfen und dann ist der Betrag für Bahnfahrt, Schulgeld und Bücher ein so geringer, daß selbst der kleine Landwirt ihn erschwingen kann, und gerade er braucht ja die Schule notwendiger als der große Besitzer, denn er muß zum Unterhalte seiner Familie notgedrungen auf dem Morgen einen größeren Reingewinn erzielen, als Lekturer. Das aber ist ihm nur dann möglich, wenn er neben seiner tüchtigen, praktischen Erfahrung und richtigem Sparsinn seinen Betrieb auch auf die Errungenschaften der modernen landwirtschaftlichen Wissenschaft basiert.

Seit dem Jahre 1897 ist für die Schulen der Rheinprovinz ein Normallehrplan aufgestellt.

Das ganze Pensum soll in zwei Winterhalbjahren so absolviert werden, daß der Unterricht für die neu eingetretenen und die im zweiten Semester befindlichen Schüler kombiniert ist.

A. Winter 1904/05.		Stunden in der Woche	B. Winter 1905/06.	
I. Naturwissenschaften und Landwirtschaft.				I. Naturwissenschaften und Landwirtschaft.
1. Grundlehren der Chemie. Die für den Landwirt wichtigsten Elemente und deren Verbindungen	6		1. Grundlehren der Chemie. Die für den Landwirt wichtigsten Elemente und deren Verbindungen	
2. Pflanzenbau. Allgemeiner Teil: Die Pflanze, ihr Bau und ihre Lebenstätigkeit. Bodenkunde. Düngerlehre. (7 St.) Spezieller Teil: Der Anbau der wichtigsten Kulturpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (3 St.)	10		2. Allgemeine und spezielle Tierzucht (8 St.), für die Landwirtschaft nützliche und schädliche Tiere, Molkeeriewesen (2 St.)	
3. Physik	1		3. Physik	
4. Landwirtschaftliche Betriebslehre	3		4. Allgemeine Wirtschaftslehre. Landwirtschaftliches Vereins-, Genossenschafts- und Versicherungswesen. Zusammenlegung der Grundstücke	
5. Buchführung	2		5. Buchführung	
II. Elementar- und Hilfsfächer.			II. Elementar- und Hilfsfächer.	
6. Deutsche Sprache	5		6. Deutsche Sprache	
7. Rechnen und Raumlehre	4		7. Rechnen und Raumlehre	
8. Zeichnen, Feldmessen und Nivellieren	2		8. Zeichnen, Feldmessen und Nivellieren	
Summa		33	Summa	

Dem Kuratorium der Schule gehören außer einem vom Präsidenten des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und einem vom Landeshauptmann der Rheinprovinz ernannten Mitgliede zurzeit an:

1. Herr Landrat Dr. jur. Limbourg, Vorsitzender.
2. Herr Oberbürgermeister Dr. Dehler, stellvertretender Vorsitzender.
3. Herr Landrat Strahl zu Kempen.
4. Herr Gutsbesitzer Binger auf Rauenhof bei Willich.
5. Herr Stadtverordneter, Gutsbesitzer Johannes Blum zu Grefeld.
6. Herr Gutspächter Herm. Bögelmann zu Grefeld.
7. Herr Gutsbesitzer Till. Bönninger, Provinziallandtagsabgeordneter zu Hüls.
8. Herr Gutsbesitzer Clemens Bommers zu Fischeln.
9. Herr Gutsbesitzer und Kreisauschußmitglied Till. Göttsches zu Schmalbroich bei Kempen.
10. Herr Dechant, Monsignore Lefranc, Geheimkammerer Sr. Heiligkeit des Papstes, Oberpfarrer in Grefeld.
11. Herr Gutsbesitzer Anton Schmitz auf Krienshof bei Traar.
12. Herr Stadtverordneter Louis Schrick, Rentner zu Grefeld.
13. Direktor Dr. phil. P. Habernoll zu Grefeld.

Um dem Andrang der Schüler, von welchen in jedem Jahre eine größere Zahl mangels genügenden Platzes hat abgewiesen werden müssen, zu begegnen, hat das Kuratorium der Winterschule beschlossen, eine zweite Schulklasse einzurichten, sodaß in jedem Jahre das ganze Pensum der Winterschule behandelt werden kann. Die Lokalitäten (Königstraße 242) stehen bereits zur Verfügung. Es wird erwartet, daß bis zu Anfang des Schuljahres — 3. November — die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Landwirtschaftskammer abgeschlossen sein werden. Weiterhin wurde von dem Kuratorium der Winterschule beschlossen, eine Schule für Kunst- und Gemüsegärtnerei zu errichten und den Anschluß derselben an die Winterschule anzustreben. Hierüber wird wohl noch einige Jahre verhandelt werden müssen. Die Winterschule besitzt eine gute Bibliothek und eine reichhaltige Sammlung von Lehrmitteln, welche letztere außer

den von der Landwirtschaftskammer zufallenden Gegenständen, alljährlich durch besondere Zuschüsse vermehrt werden. Der Bau eines schönen Schulgebäudes ist in Erwägung gezogen.

Dem ersten Direktor der Winterschule, welcher im November 1902 verstorben ist, bewahrt die Lokalabteilung ein treues Andenken. Der jetzige Winterschuldirektor Dr. Habernoll, welcher durch seine Wanderlehrertätigkeit und seine zahlreichen Vorträge jeden Landwirt der Lokalabteilung kennt und alle landwirtschaftlichen Bestrebungen im Lokalabteilungsbezirk mit Eifer und Erfolg fördert, hat sich in hohem Grade das Vertrauen der hiesigen Landwirtschaft erworben.

b. Fort-  
bildungs-  
schulen.

Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die im Laufe der Jahre wiederholt in fast sämtlichen Gemeinden des Kreises eingerichtet worden sind, haben nie lange Bestand gehabt, indem schon nach kurzer Zeit das Interesse bald der Leiter, bald der Schüler verschwand. Wenn die ländliche Fortbildungsschule eine Einrichtung sein soll, in der das in der Volksschule erworbene Wissen erhalten, erweitert und vertieft wird, verdient sie alle Förderung, wenn sie aber eine Berufsschule sein soll, dann lassen sich gegen dieselbe erhebliche Bedenken einwenden, da die zur Verfügung stehenden Leiter den Schülern viel Wissenswertes und Nützlichendes aus dem großen Gebiete landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit mitteilen können, aber wohl selbst eine abgeschlossene Berufsbildung nicht beibringen wollen.

c. Wander-  
haushaltungs-  
schule.

Der Vorstand der Lokalabteilung hat die Errichtung einer Wanderhaushaltungsschule für den Landkreis Crefeld in Antrag gebracht. Für die Schule soll eine ausgebildete Haushaltungslehrerin angestellt werden, welche mit ihrer Küche und deren Einrichtungen von einem Dorfe zum anderen ziehen soll und dort zur Ausbildung nicht mehr schulpflichtiger Töchter der kleineren Landwirte und Arbeiter einen sechswöchigen Haushaltungskursus insbesondere behufs Erlernung des Kochens abhalten soll.

a. Kredit-  
verhältnisse.

**9. Kredit- und Genossenschaftswesen.**

Auch der Landwirt kann den Kredit nicht entbehren. Für Realkredit ist ausreichend gesorgt, indem die Landesbank und die öffentlichen Sparkassen bisher keine mündelsichere Hypothek abgelehnt haben. Auf die Amortisations-

darlehen der Landesbank werden die Landwirte des Bezirks besonders hingewiesen.

Das Personalkreditbedürfnis wird nicht in vollem Umfange gedeckt. Das Inventar der Landwirte ist von Jahr zu Jahr wertvoller geworden und erhalten die Landwirte nie einen ihrem Vermögen entsprechenden Kredit, meist ganz erheblich weniger, in der Regel nicht einmal bis zum vollen Werte des Grundbesitzes. Kleinere Bedürfnisse finden bei den Spar- und Darlehnskassen ihre Befriedigung. Auch fangen die öffentlichen Sparkassen, aber nur sehr langsam, die Pflege des Personalkredits der Bezirkseingesessenen an. Mit privaten Geldverleihern kann der reine Landwirt nicht in Verbindung treten, weil er keinen häufigen Umschlag machen kann und schon deshalb die Unkosten zu groß sind.

Die Errichtung einer Agrarbank zur Befriedigung des Personalkredits für einen größeren Bezirk ist bei dem fortschreitenden Bedürfnis eine unabwiesbare Notwendigkeit.

Die nachstehenden Uebersichten geben Aufschluß über die Spar- und Darlehnskassen-Vereine sowie über die Entwicklung der öffentlichen Sparkassen im Lokalabteilungsbezirk. In mehreren Gemeinden gibt es Schulsparkassen, welche weitere Ausdehnung finden werden, in jeder Bürgermeisterei gibt es eine öffentliche Sparkasse.

Nachweisung der Spar- und Darlehnskassen-Vereine.

N a m e der Bürgermeisterei	N a m e des Spar- und Darlehnskassen-Vereins	Einlage- höhe 1905 M.
Anrath	Spar- und Darlehnskasse zu Anrath, G. m. unb. H. . . . .	96 000
Bockum	1. Handwerker-Kredit-Genossenschaft zu Bockum, e. G. m. b. H. . . . .	43 000
	2. Spar- und Darlehnskassen-Verein für die Gemeinde Traar, G. m unb. H.	14 000
Fischeln Lanf	Spar- u. Darlehnskasse Fischeln, G. m. unb. H.	73 000
	1. Lanf-Latumer Darlehnskassen-Verein	150 000
	2. Lanfer Spar- und Darlehnskassen- Verein . . . . .	47 000
Dsterath	3. Strümper Spar- und Darlehnskassen- Verein . . . . .	22 000
	Dsterather Spar- und Darlehnskassen- Verein, e. G. m. unb. H. in Dsterath	133 000
Uerdingen	Uerdinger Spar- und Darlehnskassen- Verein, e. G. m. b. H. . . . .	913 000
Willich	1. Willicher Spar- und Darlehnskassen- Verein, G. m. unb. H. . . . .	260 000
	2. Handwerker-Spar- und Darlehns- Verein, G. m. unb. H. . . . .	72 000

**Uebersicht**  
**über die im Lokalabteilungsbezirk vorhandenen öffentlichen Sparkassen.**

N a m e der Sparkasse	Grün- dungs- jahr	Einlagehöhe im Jahre:		
		1855 M.	1895 M.	1905 M.
Kreissparkasse (Spar- und Darlehnskasse des Landkreises Crefeld) zu Crefeld	1897	—	—	58 518 000
Gemeindesparkasse zu Anrath	1855	4 000	425 000	841 000
" " Bockum	1857	—	2 037 000	5 132 000
" " Fischeln	1891	—	418 000	1 990 000
Sparkasse der Bürgermeisterei Lanf	1905	—	—	206 000
Gemeindesparkasse zu Osterath	1885	—	27 000	1 171 000
Städtische Sparkasse zu Uerdingen	1848	258 000	1 881 000	6 993 000
Gemeindesparkasse zu Willich	1855	5 000	1 515 000	1 939 000
Städtische Sparkasse Crefeld	1840	588 000	9 693 894	18 663 604

b. Konsum-  
vereine.

Welchen Vorteil der gemeinschaftliche Bezug landwirtschaftlicher Artikel, Saatgut, Kraftfutter, Düngemittel usw. hat, tritt immer mehr zu Tage. Wenn die verschiedenen Verbraucher ihren Bedarf zusammen beziehen, so können sie wegen des größeren Quantum mehr aus erster Hand kaufen und erzielen dadurch günstigere Preise; außerdem ist denselben die Möglichkeit besser geboten, unter Gehaltsgarantie zu kaufen und die Ware untersuchen zu lassen. Wie notwendig das ist, zeigt sich in den Rückvergütungen, welche die Lieferanten häufig wegen Mindergehalt an die Besteller zahlen müssen. Wenn man nun bedenkt, daß die Lieferanten an Konsumvereine, die unter Gehaltsgarantie kaufen, doch jedenfalls ihre beste Ware absetzen und die Geringwertige an die einzelnen Besteller, die nicht untersuchen lassen, so muß der Vorteil der Konsumvereine jedem einleuchten. In richtiger Erkenntnis sind dann auch in der Lokalabteilung Grefeld verschiedene derartige Vereinigungen entstanden und zwar als freie Vereine, nicht als eingetragene Genossenschaften. Daß diese Genossenschaften auf dem rechten Wege sind, ergibt sich schon aus dem geringen Wohlwollen, welches ihnen zuweilen entgegengebracht wird.

a) Konsumverein Grefeld: Der Konsumverein ist 1891 gegründet worden und beträgt die Mitgliederzahl 56. Der jährliche Umsatz an Futterstoffen beläuft sich auf 840 000 Zentner Weizenmehl, 120 000 Zentner Baumwollsaatmehl und an Düngstoffen: 20 000 Zentner Kainit, 20 000 Zentner Thomasmehl. Vorsitzender ist Guttsbesitzer Hermann Dediger, Königshof.

b) Konsumverein Willich: Der Konsumverein Willich ist eine Einrichtung des landwirtschaftlichen Kasinos Willich und besteht seit dem Jahre 1866. Die Mitgliederzahl beträgt 44. Der jährliche Umsatz stellt sich auf 300 Zentner Kainit und 200 Zentner Thomasmehl.

c) Konsumverein Willicherhardt: Er wurde Anfang der achtziger Jahre gegründet und zählt 36 Mitglieder. Der Jahresumsatz stellt sich auf 400 Zentner Thomasmehl, 200 Zentner Guano, 5 Doppelwaggon Kalk, 3600 Zentner Weizenmehl und 1200 Zentner Baumwollsaatmehl. Vorsitzender ist Guttsbesitzer Heesen.

d) Willicher Bezugs- und Absatzgenossenschaft G. m. b. H. mit einer Mitgliederzahl von 85. Dieselbe ist 1899 gegründet. Der gemeinsame Bezug an Düngstoffen beträgt 5007 Zentner und zwar: 1900

Zentner Thomasmehl, 2508 Zentner Kainit, 317 Zentner Kalisalz, 150 Zentner Chilisalpeter und 122 Zentner Guano jährlich. Futterstoffe wurden bezogen 20 510 Zentner und zwar: 12 628 Zentner Weizenmehl, 2915 Zentner Baumwollsaatmehl, 3086 Zentner Kleie, 1881 Zentner Melasse jährlich. Vorsitzender ist Gutsbesitzer Adam Langels, Willich.

e) Lanter Bezugs- und Absatzgenossenschaft mit einer Mitgliederzahl von 40; gegründet 1900. Jahresumsatz: 2558 Zentner Dungstoffe und 9966 Zentner Futterstoffe. Vorsitzender: Gutsbesitzer Theodor Steinacker in Latum.

f) Konsum-Verein Nierst: Mitgliederzahl 30. Der Verein ist 1904 gegründet. Jahresumsatz 600 Zentner Dungfalk und 8400 Zentner Futterstoffe. Vorsitzender: Gutsbesitzer Wilhelm Büß in Nierst.

g) Konsumverein Strümp: Mitgliederzahl 17. Der Verein ist 1904 gegründet. Jahresumsatz 2200 Zentner Dungstoffe und 7200 Zentner Futterstoffe. Vorsitzender ist Gutsächter Wilhelm Jonen in Strümp.

h) Konsumverein Verberg: Mitgliederzahl 27. Der Verein ist 1894 gegründet. Jahresbezug an Futterstoffen 2700 Zentner. Vorsitzender: Landwirt Benger in Verberg.

i) Kreditgenossenschaft der Gärtnervereinigung in Fischeln: Mitgliederzahl 55; gegründet 1904. Diefelbe bezweckt den gemeinschaftlichen Einkauf von Kunstdünger und gewährt ihren Genossen einen längeren Kredit. Der Jahresumsatz beträgt in Geldwert 11 000 M. Vorsitzender ist Gemüsegärtner Peter Krings in Fischeln.

Der in Osterath bestehende Verein zum gemeinschaftlichen Bezug von Kohlen hatte 1904 einen Jahresumschlag von 52 Doppelwaggon.

#### 10. Versicherungswesen.

Auch nach Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches bestehen die, man kann sagen, rigorosen Bestimmungen über die Haftpflicht seitens der Landwirte weiter. Das Unfallversicherungsgesetz genügt allein nicht, sich hierfür zu schützen. Nach wie vor ist der einzige Schutz die Haftpflichtversicherung, die in allen Fällen eintritt, wofür der Versicherungsnehmer nach den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen sowie der auf Grund derselben

n. Haftpflicht-  
versicherung.

erlassenen polizeilichen Verordnungen haftbar ist. Die Züricher Unfallversicherungsgesellschaft mit welcher der landwirtschaftliche Zentralverein einen Begünstigungsvertrag abgeschlossen hat, kann den Mitgliedern empfohlen werden. Anträge sind an den Rendanten der Lokalabteilung, Heinrich Brors, zu richten.

b. Lebens-  
versicherung.

Noch lange nicht so häufig, wie in Industrie- und Beamtenkreisen, geschieht der Abschluß einer Lebensversicherung seitens der Landwirte. Der Grund liegt wohl vornehmlich in den knappen Erträgen, die die Landwirtschaft abwirft. Dies kann uns jedoch nicht abhalten den Abschluß einer Lebensversicherung jedem, dem es eben möglich ist, zu empfehlen. Welchen Wert die Staatsregierung den Lebensversicherungen beimißt, geht daraus hervor, daß die jährlich zu zahlende Lebensversicherungsprämie bis zum Betrage von 600 Mark bei der Einkommensteuerveranlagung vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig ist. Die Frage, welche Art der Versicherung abgeschlossen werden soll, wird dahin beantwortet: an erster Stelle die einfache Versicherung auf Lebenszeit, bei welcher die Auszahlung der Versicherungssumme beim Tode des Versicherten erfolgt. Wer in der Lage ist, etwas mehr tun zu können, dem ist hinzu noch die abgekürzte Versicherung empfohlen, bei welcher die Auszahlung der Versicherungssumme nach einer bestimmten Reihe von Jahren erfolgt; tritt der Tod des Versicherten früher ein, so erfolgt die Auszahlung alsdann. Zum Abschluß von Versicherungen wird die Karlsruher Versicherungsgesellschaft empfohlen; mit derselben hat der landwirtschaftliche Zentralverein einen Begünstigungsvertrag abgeschlossen. Anträge vermittelt gleichfalls Herr Brors.

c. Feuer-  
versicherung.

In den letzten Jahren haben die Feuerversicherungsgesellschaften die Prämien für landwirtschaftliche Risiken erheblich erhöht, ja einige sind dazu übergegangen landwirtschaftliche Versicherungen überhaupt abzustößen. Der Grund der Erhöhung ist der: Die Brandschäden haben bei der Landwirtschaft in einer Weise zugenommen, daß die Entschädigungen hierfür die Prämieinnahmen erheblich übersteigen. Die Erhöhung der Prämien ist für die Landwirte bedauerlich. Derselben kann aber unseres Erachtens nur entgegengetreten werden, wenn seitens der Landwirte auf Verminderung der Brandschäden hingewirkt wird und wird hierfür empfohlen: bessere Beauf-

sichtigung des Dienstpersonals, größere Rücksichtnahme auf Beleuchtung und endlich müßte bei Neubauten auch die Frage der Feuersicherheit mehr wie bisher in Betracht gezogen werden. So bedauerlich die Erhöhung der Prämien ist, so wäre doch nichts verkehrter als jetzt etwa aus Sparsamkeitsrücksichten nicht mehr zum vollen Werte zu versichern. Dies hätte schlimme Folgen, nämlich dadurch Übernahme der Versicherte eine Selbstversicherung und würde dies bei einem etwa eintretenden Brandschaden bei der Schadenregulierung zu großen Enttäuschungen führen. Selbstverständlich ist zu hohes Versichern Prämienverschwendung und überdies strafbar.

Zum Abschluß von Versicherungen möchten wir auf die Provinzial-Feuer-Sozietät hinweisen, die alle landwirtschaftlichen Versicherungen, auch die weniger guten in Deckung nimmt.

Die Viehversicherung geschieht nach wie vor durch die örtlichen Viehladen. Dieselben bewähren sich. Es schweben Verhandlungen über die Einführung einer Kreis-Rückversicherung. d. Vieh-  
versicherung.

Die Schlachtviehversicherung wird von den Landwirten allgemein noch nicht in Anspruch genommen, namentlich für Rindvieh nicht. Hier mögen die ziemlich hohen Prämiensätze mit Schuld tragen. Circa 4,50 M. pro Stück. Diese Sätze können jedoch unseres Erachtens nur herabgesetzt werden, wenn die Beteiligung an der Schlachtviehversicherung eine allgemeinere wird. Die Lokalabteilung hat mit dem Zentral-Viehversicherungsverein A.-G. in Berlin einen Begünstigungsvertrag abgeschlossen. Auskunft erteilt Herr Brors. Pferdeversicherungen gibt es in Willich und Vockum.

Wenngleich in der hiesigen Gegend selten Hagel fällt, so wäre es doch sehr unvorsichtig von den hiesigen Landwirten, wenn sie die Versicherung gegen Hagelschaden unterließen. e. Hagel-  
versicherung.

Beim Abschluß von Hagelversicherungen kommen zwei Arten Versicherungsgesellschaften in Betracht: Erstens Gesellschaften, die auf Aktien gegründet sind, und zweitens Gesellschaften, die auf Gegenseitigkeit beruhen. Erstere Gesellschaften versichern gegen feste Prämien ohne Nachschußverbindlichkeiten; bei letzteren, bei Gegenseitigkeitsversicherungen, geschieht die Versicherung gegen normierte Prämien, die in der Regel niedriger als die der Aktiengesellschaften sind. Sind die eingenommenen Jahres-

prämien für die Regulierung des stattgehabten Schadens nicht ausreichend, so werden Nachschußprämien erhoben, die bei einer weniger ausgedehnten Versicherung, in hagelreichen Jahren sehr empfindlich hoch sein können. Deshalb können Gegenseitigkeits-Versicherungen nur dann empfohlen werden, wenn sie sehr groß, weit ausgedehnt sind und über entsprechend gute Reserven zu verfügen haben.

Die am meisten verbreiteten Versicherungs-Gesellschaften im Bezirke der Lokalabteilung sind die Kölner Hagelversicherungsgesellschaft und die Norddeutsche. Diese beruht auf Gegenseitigkeit, hat jedoch eine weite Ausdehnung über die Grenzen Deutschlands noch hinaus, jene ist eine Aktiengesellschaft.

Bei der Hagelversicherung müssen jährlich neue Anträge gestellt und Policen ausgefertigt werden. Dies verursacht erhebliche Kosten, die namentlich für kleine Versicherungen als recht hoch bezeichnet werden müssen. Um diese Kosten auf ein Minimum zu beschränken, sind Kollektiv- oder sogen. Gemeinde-Versicherungen eingeführt, bei welchen Versicherungen Landwirte derselben Gemeinde gemeinschaftlich die Versicherung beantragen können. Auf die Abschließung derartiger Gemeinde-Versicherungen kann nicht genug hingewiesen werden, und ist der Abschluß einer solchen eine höchst dankens- und empfehlenswerte Aufgabe der landwirtschaftlichen Kassen.

#### II. Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung.

##### a. Umfang der Versicherung.

Alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter — also auch die landwirtschaftlichen Dienstboten und Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden — und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 3000 Mark nicht übersteigt, sind gegen Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in solchen Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes neben seiner Land- und Forstwirtschaft aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt. Hierzu sind insbesondere solche Betriebe zu rechnen, welche ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind:

1. zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers,

2. oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- und Forstwirtschaft,
3. oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandteilen seines Grundstückes.

Ferner sind versichert Genossenschaftsmitglieder, d. h. die Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Jahresarbeitsverdienst 1500 M. nicht übersteigt.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht solche Unternehmer, deren gesamtes auch aus anderen Quellen als aus dem versicherten Betriebe fließende Einkommen 3000 M. übersteigt.

Betriebsunternehmer, deren Gesamtjahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt, sind berechtigt, sich selbst und ihre im Betriebe als Mitunternehmer tätigen Ehegatten gegen die Folgen der Betriebsunfälle zu versichern.

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt, andere nach Vorstehendem nicht versicherte, in ihrem Betriebe beschäftigte Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Mitglieder, welche von dieser Bestimmung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter namentlicher Bezeichnung der zu versichernden Personen bei dem Sektionsvorstande schriftlich zu beantragen. Sie können sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmannes bedienen.

Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Gesetzes gilt auch der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule, Samengärtnerei und Gemüsebau) dagegen nicht die ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen, Wasserläufen gelten als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer selbst auf ihren Grundstücken ausgeführt werden.

Die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für Gemeindezwecke geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen (Hand- und Spanndienste) werden den

land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dieser Unternehmer zugerechnet.

Für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes ist dasjenige aus der Land- und Forstwirtschaft sowie deren bei der Berufsgenossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben fließende Einkommen, mit welchem die Mitglieder zu der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind, maßgebend. Hierbei sind die für die bewirtschaftete Fläche zu zahlende Pacht sowie die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer berücksichtigten Schuldenzinsen von dem Reineinkommen in Abzug zu bringen.

b. Organisa-  
tion.

Die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erstreckt sich über die Rheinprovinz, die Hohenzollernschen Lande und das Fürstentum Birkenfeld. Der Genossenschaftsvorstand hat seinen Sitz in Düsseldorf. Vorsitzender desselben ist der Landeshauptmann der Rheinprovinz. Die Genossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis bildet eine Sektion. Als Sektionsvorstand fungiert der Kreisaußschuß. Der Landkreis Crefeld bildet die Sektion XV. Dieselbe ist in acht Vertrauensmännerbezirke eingeteilt.

I. Bezirk, umfassend die Bürgermeistereien Anrath und Willich, Vertrauensmann: Gutsbesitzer Peter Schmitz in Willich (Gaspelshof), Stellvertreter: Gutsbesitzer Heinrich Bloenes in Willich.

II. Bezirk, umfassend die Bürgermeisterei Osterath, Vertrauensmann: Gutsbesitzer Franz Scherer in Osterath, Stellvertreter: Gutsbesitzer Otto Mertens in Osterath.

III. Bezirk, umfassend die Bürgermeisterei Fischeln, Vertrauensmann: Gutsbesitzer Hermann Dediger in Fischeln, Stellvertreter: Gutsbesitzer Wilhelm Buscher in Fischeln.

IV. Bezirk, umfassend die Gemeinde Dppum, Vertrauensmann: Gutsbesitzer Peter Heckschen in Dppum, Stellvertreter: Gutsbesitzer Peter Heckschen in Dppum (Haus Hof).

V. Bezirk, umfassend die Gemeinde Traar, Vertrauensmann: Gutsbesitzer Edmund von Holtum in Traar, Stellvertreter: Gutsbesitzer Michael Kreifels in Traar.

VI. Bezirk, umfassend die Gemeinde Bockum-Berberg, Vertrauensmann: Landwirt Johann Pöllen in Bockum, Stellvertreter: Landwirt Peter Rick in Bockum.

VII. Bezirk, umfassend die Stadtgemeinde Uerdingen, Vertrauensmann: Gutsbesitzer Karl Schulden in Uerdingen, Stellvertreter: Gutsbesitzer Wilhelm Schmitz in Uerdingen.

VIII. Bezirk, umfassend die Bürgermeisterei Lank, Vertrauensmann: Gutsbesitzer Theodor Steinacker in Latum, Stellvertreter: Landwirt Konstantin Müntz in Kierst, Landwirt Wilhelm Jansen in Strümp, Landwirt Wilhelm Büß in Kierst.

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, nach c. Anzeigen bezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach von Betriebs- Eintritt derselben dem zuständigen Sektionsvorstande änderungen. (zu Händen des Landrates bzw. in selbständigen Stadtkreisen des Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile anzuzeigen.

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers (d. h. desjenigen) für dessen Rechnung ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb stattfindet,
2. Jede Betriebseinstellung,
3. Alle Zu- und Abgänge bei dem seither bewirtschafteten Areale durch An- und Verkauf, Erbschaft usw.

Verpflichtet zur Anzeige ist der neue Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter.

Wegen Unterlassung der Anzeige kann der dazu Verpflichtete mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Von jedem in einem versicherten Betriebe (alle land- d. Anzeiae und forstwirtschaftlichen Betriebe, auch die kleinsten sind der Unfälle. gesetzlich versichert) vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten. Dieselbe muß binnen 2 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat. Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zurzeit den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten, im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet. Dieselbe Anzeige ist gleichzeitig dem Vorsitzenden des Sektionsvorstandes (Landrat, Oberbürgermeister) zu machen. Formulare für die Unfall-Anzeigen sind auf jedem Bürgermeisteramte vorrätig und daselbst für wenige Pfennige zu erhalten.

Wer die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, kann mit Ordnungsstrafe bis 300 Mark belegt werden.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach Eintritt des Unfalles bei dem zuständigen Sektionsvorstande anzumelden.

e. Statistif  
der Unfälle u.  
Renten.

Im Landkreise Crefeld sind seit Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes (1. April 1888) bis zum Schlusse des Jahres 1904 659 Unfälle und zwar 426 männlicher und 233 weiblicher Personen zur Anzeige gebracht. Hiervon haben 349 Unfälle zu keiner Entschädigung geführt, weil vor Beginn der 14. Woche nach dem Unfälle, also nach Ablauf der Karenzzeit wieder völlige Erwerbsfähigkeit eingetreten war. Von den übrigen 310 Fällen sind für dauernde Erwerbsbeschränkungen in 69 Fällen und zwar für 48 männliche und für 21 weibliche Personen dauernde Renten gegeben worden. Gegenwärtig beziehen 201 verletzte Personen und zwar 142 männliche und 59 weibliche eine Unfallrente.

Ueber die Rentenfestsetzung gibt die nachfolgende Tabelle Aufklärung. Es wurden Renten gewährt:

im Jahre	an männliche Personen						an weibliche Personen					
	unter		über		davon		unter		über		davon	
	16 Jahre		16 Jahre		vorüber-		16 Jahre		16 Jahre		vorüber-	
	unter	über	unter	über	unter	über	unter	über	unter	über	unter	über
1889	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	2	4	—	2	2	2	2	—	1	—	1	—
1891	2	5	1	3	1	2	1	—	—	—	1	—
1892	6	2	3	2	3	—	2	—	—	—	2	—
1893	4	4	1	1	3	3	7	3	2	5	2	1
1894	1	3	—	—	1	3	3	1	—	3	1	—
1895	7	5	2	2	5	3	1	—	—	—	1	—
1896	3	3	—	1	3	2	1	1	—	—	1	1
1897	2	8	—	2	2	6	2	3	—	1	2	2
1898	8	10	1	4	7	6	2	4	1	1	1	3
1899	3	9	—	2	3	7	3	2	1	—	2	2
1900	4	7	1	3	3	4	5	2	2	1	3	1
1901	2	9	—	5	2	4	2	4	—	1	2	3
1902	4	3	1	2	3	1	1	1	—	1	—	1
1903	2	6	1	1	1	5	2	—	—	—	2	—
1904	4	9	3	3	1	6	1	3	—	1	1	2
	54	88	14	34	40	54	35	24	7	14	22	16

Die nachstehende Tabelle gewährt einen Ueberblick über die Art der erlittenen Verletzungen und deren Ursachen.

Jahrgang	Zahl der Unfälle		Berletzte Personen		Unfälle ereignet in der Hauswirtsch. sich in der Bestellung der Felder in Nebenbetrieben		Die Unfälle sind herbeigeführt durch		Berletzte Gliedmaßen														Unfälle ereigneten sich am								
	unt. 16 Jahren	über 16 Jahren	männl.	weibl.	unt. 16 Jahren	über 16 Jahren	Stoß, Schlag	Die Unfälle sind herbeigeführt durch	Wein r. Fuß r.	Wein l. Fuß l.	Augen	Stopf	Hand rechts	Hand links	Rücken	Rippen rechts	Rippen links	Quetschungen	Bruch	Arm links	Arm rechts	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag			
1889	4	3	3	1	2	2	1	1	1	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1		
1890	12	8	5	1	3	3	3	1	2	3	1	1	2	2	3	1	1	1	1	2	1	1	1	3	2	3	1	1	1		
1891	10	5	5	1	2	2	1	1	3	3	1	1	2	2	2	1	1	1	1	2	1	1	1	3	1	2	1	1	1		
1892	17	9	5	3	6	6	2	3	4	4	2	3	3	1	2	1	1	1	2	2	1	1	4	5	3	3	1	1	1		
1893	21	6	5	7	14	14	5	4	1	3	3	2	4	3	1	3	2	1	3	1	1	2	2	3	2	3	3	4	2		
1894	29	7	4	12	9	9	3	2	2	7	7	5	6	2	1	2	1	1	3	1	1	4	12	7	2	1	5	4	1	2	
1895	24	11	9	1	7	7	7	2	5	6	1	5	6	1	3	3	1	1	2	1	1	1	9	11	5	3	5	4	2		
1896	34	7	14	9	13	13	9	6	8	5	4	4	4	2	1	2	1	1	2	1	1	1	7	11	7	3	5	4	2		
1897	42	6	21	6	11	11	13	2	13	5	7	7	7	4	3	2	1	1	3	3	1	1	13	9	9	7	5	4	4		
1898	39	11	17	5	6	6	13	7	9	4	4	5	6	1	2	1	1	1	4	3	3	1	19	6	7	9	7	4	6		
1899	57	10	29	9	21	18	8	3	23	7	9	11	11	1	4	1	1	1	4	3	3	1	12	10	7	9	10	5	6		
1900	64	17	33	9	9	9	12	5	27	11	11	13	13	1	6	7	9	1	4	2	2	1	12	10	7	7	9	14	14		
1901	69	9	24	11	25	27	11	5	29	11	13	14	1	7	5	7	9	1	1	2	2	21	21	7	11	9	12	9	12		
1902	71	13	19	17	31	37	10	5	32	11	13	14	1	9	6	7	10	1	3	3	3	29	16	7	2	10	5	5	8		
1903	82	12	49	9	29	41	9	7	39	11	13	17	1	11	8	9	7	1	3	2	3	25	13	18	7	7	9	9	8		
1904	84	15	43	11	27	43	7	9	38	10	15	15	2	11	5	7	15	1	3	3	3	21	17	15	8	15	5	5	5		
659	128	29	111	122	238	335	86	113	66	234	85	88	30	43	111	115	917	78	85	134	77	88	424	21	24	190	121	105	80	70	69

Für die rheinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die interim 22. Juni 1905 vom Reichsversicherungsamt genehmigt worden sind. Zuwiderhandlungen der Genossenschaftsmitglieder gegen die Unfallverhütungsvorschriften können vom Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafen bis zu 1000 M. und Zuwiderhandlungen der Versicherten gegen die Vorschriften über das in den Betrieben zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten von den Ortspolizeibehörden mit Geldstrafen bis zu 6 M. bestraft werden. Da die Betriebsunternehmer verpflichtet sind, den bei ihnen beschäftigten versicherten Personen von den Unfallverhütungsvorschriften Kenntnis zu geben, so sollten Letztere, von denen Grundstücke vom Betriebsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten besogen werden können, in feinen landwirtschaftlichen Betriebe fehlen.

f. Statistik der Beiträge.

Die Beiträge der Betriebsunternehmer zu den Genossenschaftskosten werden in Form von Zuschlägen zur Grundsteuer aufgebracht. Während für die drei ersten Geschäftsjahre 1888, 1889 und 1890 die Beiträge der Betriebsunternehmer nach drei Gefahrenklassen: I. Klasse Weideland, II. Klasse andere Betriebe und III. Klasse Hochwald, verschieden berechnet bzw. verteilt worden sind, findet vom Jahre 1891 ab eine solche Unterscheidung nach Klassen nicht mehr statt und sind vom Jahre 1892 ab auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe mit einem fingierten Grundsteuersatze zu den Beiträgen herangezogen worden.

Die vom Landkreise Crefeld aufzubringenden Beiträge betragen inkl. 4% Hebegebühren:

	im Jahre 1888 =	884,48 M.
"	" 1889 =	1 416,96 "
"	" 1890 =	2 251,65 "
"	" 1891 =	4 234,03 "
"	" 1892 =	4 930,44 "
"	" 1893 =	6 692,75 "
"	" 1894 =	7 952,63 "
"	" 1895 =	10 986,69 "
"	" 1896 =	11 530,08 "
"	" 1897 =	13 243,82 "
"	" 1898 =	15 633,05 "
"	" 1899 =	16 394,42 "
"	" 1900 =	18 289,56 "
"	" 1901 =	18 828,15 "
"	" 1902 =	21 139,07 "
"	" 1903 =	21 558,41 "
"	" 1904 =	27 693,47 "

Die Umlage auf die Mark Grundsteuer betrug:

im Jahre:

1888	I. Kl.	$1\frac{1}{2}$ Pf.,	II. Kl.	2 Pf.,	III. Kl.	$2\frac{1}{2}$ Pf.
1889	"	$3\frac{3}{4}$ "	"	3 "	"	$3\frac{3}{4}$ "
1890	"	$1\frac{1}{4}$ "	"	5 "	"	$6\frac{1}{4}$ "
1891	ohne Unterschied der Klassen			$8\frac{1}{5}$ Pfg.		
1892	"	"	"	"	$9\frac{1}{2}$ "	"
1893	"	"	"	"	12 "	"
1894	"	"	"	"	$15\frac{1}{2}$ "	"
1895	"	"	"	"	21 "	"
1896	"	"	"	"	23 "	"
1897	"	"	"	"	26 "	"
1898	"	"	"	"	30 "	"
1899	"	"	"	"	31 "	"

im Jahre:

1900	ohne Unterschied der Klassen	35	Pf.
1901	" " " "	37	"
1902	" " " "	39	"
1903	" " " "	39	"
1904	" " " "	50	"

Die Zahl der gegenwärtig versicherten Betriebsunternehmer beträgt 3 952 und die Zahl der versicherten landwirtschaftlichen Nebenbetriebe 27. Außerdem sind 43 Betriebsbeamte und Facharbeiter versichert.

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist wie folgt festgesetzt:

- a. für männliche Arbeiter über 16 Jahre 720 M.
- b. " " " unter 16 " 450 "
- c. " weibliche " über 16 " 360 "
- d. " " " unter 16 " 270 "

Diese Sätze werden auch der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

Sehr notwendig ist es und zwar nicht nur im finanziellen Interesse der Berufsgenossenschaft, sondern ganz besonders im Interesse der Unfallbeschädigten selbst, daß letzteren schleunigst nach stattgehabtem Unfälle die erste Hilfe zuteil wird. Um das zu ermöglichen, hat der Zweigverein vom Roten Kreuz für den Landkreis Grefeld vorläufig neuen Verbandszeugkästen zur Verfügung gestellt, die alle Gegenstände enthalten, welche für die erste Hilfeleistung notwendig sind.

Die Kästen sind aufgestellt bei:

1. Sanitätsrat Dr. Leber in Anrath,
2. Gemeindevorsteher Heckschen in Dppum,
3. Schmied Peter Wienes in Luith,
4. Landwirt Albert Buscher in Fischeln,
5. Landwirt Theodor Steinacker in Latum,
6. Gemeindevorsteher Johann Stapper in Mierst,
7. Gutsbesitzer Karl Schulden in Uerdingen,
8. Gutsbesitzer Heinrich Plönes in Willich,
9. Gutsbesitzer P. P. Heesen in Willich.